

Name:

Frühling-in-Deutschland e.V.

Kurzbezeichnung:

FRÜHLING

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Fichtenstraße 6
90513 Zirndorf
z. H. Herrn Endre Zakocs**

**Postfach 12 21
90520 Oberasbach**

Telefon:

(09 11) 59 85 05 61

Telefax:

(09 11) 59 85 05 63

E-Mail:

info@fruehling-in-deutschland.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 31.12.2014)

Name:

Frühling-in-Deutschland e.V.

Kurzbezeichnung:

FRÜHLING

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

1. Vorsitzender: Robert Schmidtke

2. Vorsitzender: Uwe Stiebling

3. Vorsitzender: Roland Raab

Schatzmeister: Endre Zakocs

Landesverbände:

./.

FRÜHLING
IN DEUTSCHLAND

Einfach Politik. Für Alle.

Satzung



Satzung

Stand: 02.11.2014

Änderungsgeschichte

- Beschlossen auf dem Gründungsparteitag am 4.3.2012 in Langweid-Foret.
- Durch den Bundesparteitag am 2.11.2014 wurden folgende Änderungen vorgenommen:
-\$7(3) geändert, §16(21) und (22) wurde neu aufgenommen, §24(2)c geändert, §34(4) wurde neu aufgenommen.

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT A: GRUNDLAGEN	4
§ 1. NAME UND SITZ	4
§ 2. GRUNDKONSENS UND PROGRAMME	4
ABSCHNITT B: MITGLIEDSCHAFT UND DATENVERARBEITUNG	5
§ 3. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4. VORAUSSETZUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 5. AUFNAHME DER MITGLIEDER	5
§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
§ 8. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ	7
ABSCHNITT C: FINANZORDNUNG	8
§ 9. FINANZIERUNG DER PARTEI	8
§ 10. BEITRAGSORDNUNG	8
§ 11. ZUWENDUNGEN (SPENDEN)	8
§ 12. AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN UND AUFWENDUNGSERSATZ	8
§ 13. BUCHFÜHRUNG UND RECHENSCHAFTSBERICHT	9
§ 14. PRÜFUNGSWESEN, VERWENDUNG DER FINANZIELLEN MITTEL, VERBOT DER KREDITAUFNAHME	9
ABSCHNITT D: GLIEDERUNG UND ORGANE DER PARTEI, AUFGABEN DER ORGANE	10
§ 15. GLIEDERUNG DER PARTEI NACH ORGANISATIONSSTUFEN	10
§ 16. GLIEDERUNG DER PARTEI NACH GEBIETSVERBÄNDEN, ORGANE DER GLIEDERUNGEN	10
§ 17. GRÜNDUNG, GRÖÖE UND AUFLÖSUNG DER GLIEDERUNGEN	11
§ 18. ORGANE DER BUNDESPARTEI	12
§ 19. DER BUNDESPARTEITAG	12
§ 20. DER PARTEIVORSTAND	13
§ 21. VERTRETUNGSBERECHTIGUNG, BANKGESCHÄFTE	13
§ 22. DER ERWEITERTE PARTEIVORSTAND	14
§ 23. RÜCKTRITT VON PARTEIÄMTERN, TOD EINES AMTSTRÄGERS, MISSTRAUENSABSTIMMUNG, AMTSENTHEBUNG	14
§ 24. ÄNDERUNGSMELDUNGEN, MELDEPFLICHTEN	14
§ 25. PARTEIGERICHTSBARKEIT	15
ABSCHNITT E: WAHLORDNUNG UND BESCHLUSSFASSUNG	18
§ 26. BEGRIFFSKLÄRUNG UND DEFINITIONEN ZU WAHLVERFAHREN UND MEHRHEITEN	18
§ 27. BESCHLUSSFASSUNG, PROTOKOLLIERUNG UND RECHTMÄÖIGKEIT VON BESCHLÜÖSEN	18
§ 28. WAHLORDNUNG ZU VORSTANDSWAHLEN UND ANDEREN PARTEIORGANEN	19
§ 29. DELEGIERTENRECHTE, DELEGIERTENWAHLORDNUNG	19
§ 30. AUFSTELLUNG VON BEWERBERN UND WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN	20
ABSCHNITT F: ZULÄÖSSIGE ORDNUNGSMAÖÖNAHMEN	22
§ 31. ZULÄÖSSIGE ORDNUNGSMAÖÖNAHMEN GEGEN MITGLIEDER	22
§ 32. AUSSCHLUÖS VON MITGLIEDERN	22
§ 33. ZULÄÖSSIGE ORDNUNGSMAÖÖNAHMEN GEGEN GLIEDERUNGEN UND ORGANE	23
ABSCHNITT G: SCHLUÖSSEBESTIMMUNGEN	24
§ 34. SCHLUÖSSEBESTIMMUNGEN	24

Abschnitt A: Grundlagen

Hinweise:

- Im nachfolgenden Dokument wird der besseren Lesbarkeit willen, die in der deutschen Sprache übliche männliche Bezeichnung verwendet. Grundsätzlich sind aber alle Geschlechter gemeint.
- In den Onlinedokumenten sind die Querverweise verlinkt und mit einem Mausklick aufrufbar.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Name der politischen Vereinigung lautet Frühling-in-Deutschland. Sie soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt sie den Namen Frühling-in-Deutschland e.V.
- (2) Ihre Kurzbezeichnung lautet FRÜHLING.
- (3) Ihr Sitz ist Fürth/Bayern. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Fürth.
- (4) Frühling-in-Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Gebietsverbände führen den Namen Frühling-in-Deutschland unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

§ 2. Grundkonsens und Programme

- (1) Frühling-in-Deutschland legt ihre grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens nieder. Änderungen des Grundkonsenses bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen auf einem Bundesparteitag.
- (2) Programme und Wahlplattformen sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Sie bewegen sich im Rahmen des Grundkonsenses und werden mit einfacher Mehrheit von den Versammlungen der zuständigen Gliederungen verabschiedet.
- (3) Für Kommunal- und Landesprogramme kann der Bundesparteitag ein Programmgerüst mit den Mindestanforderungen beschließen. Die zuständigen Parteitage/Hauptversammlungen erweitern das Programmgerüst beliebig mit Landes-/Lokalthemen im Rahmen des Grundkonsenses.

Abschnitt B: Mitgliedschaft und Datenverarbeitung

§ 3. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Vollmitgliedschaft.
- (2) Doppelmitgliedschaft.
- (3) Fördermitgliedschaft. (Fördermitglieder sind Personen, die Frühling-in-Deutschland im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern möchten, aber keine Vollmitglieder werden wollen oder dürfen.)
- (4) Freie Mitarbeit. (Freie Mitarbeiter arbeiten in der Regel an der Internationalisierung des FRÜHLINGS. Andere Formen der (i.d.R. unbezahlten) Mitarbeit sind möglich und mit dem Bundesvorstand zu vereinbaren).

§ 4. Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer durch Prüfung nachweist, dass er die im Grundkonsens genannten Ziele, Werte und politische Leitsätze gelesen und verstanden hat und eine Willenserklärung abgibt, dass er diese Grundlagen als gemeinsame Basis anerkennt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt. Er muss beim Eintritt das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Vollmitglied kann –unabhängig von der Staatsangehörigkeit- jede natürliche Person mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus jeder deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland werden. Nichtdeutsche Staatsbürger mit festem Wohnsitz außerhalb der BRD können nur Fördermitglieder oder freie Mitarbeiter werden.
- (3) Doppelmitgliedschaften mit der Humanwirtschaftspartei sind im Rahmen der Vereinbarungen zwischen beiden Parteien erlaubt und zählen als Vollmitgliedschaften. Darüber hinausgehende Doppelmitgliedschaften können geduldet werden, falls die andere Partei eine Doppelmitgliedschaft zulässt und zu FRÜHLING kompatible Ziele verfolgt. Bei Doppelmitgliedschaften ist darauf zu achten, dass die Wahlgesetze von den Kandidaten eine Erklärung verlangen, dass sie nur bei der Partei Mitglied sind, für die sie kandidieren. Bei geduldeten Doppelmitgliedschaften darf das Mitglied keine Ämter bei FRÜHLING haben.
- (4) Fördermitglied und freier Mitarbeiter kann jede natürliche Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Parteizugehörigkeiten werden.

§ 5. Aufnahme der Mitglieder

- (1) Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, erfolgt aus Vereinfachungsgründen zunächst eine (automatische) Eingangsbestätigung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen untersten Gliederung. Dieser hat die Aufnahme abzulehnen, wenn der Bewerber diese aus anderen Gründen als dem Streben nach Verwirklichung der im Grundkonsens festgelegten Ziele begehrt, es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Bewerber die Grundwerte des FRÜHLINGS missachtet oder die Voraussetzungen der Aufnahme nicht gegeben sind.
- (2) Gegen die Ablehnung kann jeder Bewerber die Entscheidung der Vorstände übergeordneter Verbände anrufen. Die Vorstände übergeordneter Verbände haben das Recht, einen Aufnahmebeschluss eines untergeordneten Verbandes aufzuheben.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Aushändigung eines auf den Namen des Bewerbers ausgestellten Mitgliedsausweises durch den Bundesgeschäftsführer, dem 1. Vorsitzenden oder einer mit dieser Aufgabe betrauten Person.
- (5) Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder werden.
- (6) Über die Aufnahme als Fördermitglied/freier Mitarbeiter entscheidet der Bundesvorstand.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod
 - b) Durch Austritt
 - c) Wenn ein Mitglied einen Monat nach Zahlungserinnerung an die letzte, der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilten Adresse mit mindestens 25% des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Wiedereintritt ist nach Begleichung der Beitragsschuld und der Mahnkosten jederzeit wieder möglich.
 - d) Durch Ausschluss nach § 32. dieser Satzung.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich als Brief, Fax oder E-Mail an die Bundesgeschäftsstelle (Bgst) zu erfolgen. Der Mitgliedsausweis ist an die Bgst zurückzusenden. Der Austritt gilt mit der schriftlichen Bestätigung durch die Bgst. Bereits bezahlte Beiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet, bereits fällig gewordene, aber nicht erbrachte Pflichten sind zu erfüllen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vollmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie wirken an der politischen Willensbildung der Partei mit. Sie haben insbesondere gleiches Stimmrecht und gleiche Möglichkeiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei.
- (2) Doppelmitglieder haben bis auf die Ausübung des passiven Wahlrechts die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder. Weist ein Doppelmitglied seinen Austritt aus der anderen Partei nach, wird er zum Vollmitglied.
- (3) Die Wahrnehmung der Rechte gemäß § 7. (1)- § 7. (2) setzt die ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus.
- (4) Alle Mitglieder sind angehalten, sich für die Ziele der Partei im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und das Ansehen und die Einheit der Partei zu stärken. Die Beschlüsse der Partei sind für alle Mitglieder verbindlich. Regelmäßige Beitragszahlung ohne besondere Aufforderung ist Pflicht.
- (5) Alle Mitglieder und Untergliederungen sind verpflichtet alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Frühling-in-Deutschland richtet. Unvereinbar mit der humanistischen Einstellung der Partei ist die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Parteien, die ihre Ziele mit Gewaltbereitschaft und Gewaltanwendung durchsetzen wollen.
- (6) Alle Mitglieder können in alle Protokolle der Partei Einsicht erhalten. Ausnahmen können bei laufenden Rechtsangelegenheiten beschlossen werden. Protokolle werden in der Regel im internen Bereich auf der Webseite veröffentlicht.
- (7) Mitglieder der Parteigerichte und der Parteischiedsstelle sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen sowie über die Beratung -auch gegenüber Parteimitgliedern- verpflichtet.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Datenschutzrichtlinien der Partei und das Datenschutzgesetz zu achten. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- (9) Gemäß dem Motto „Kompetenz beweisen statt Macht ausüben“ gilt bei der Besetzung von Parteiämtern der freie Wettbewerb der Personen. Amtsinhaber sollten aufgrund von Kompetenzen gewählt werden. Aus diesem Grunde sind Quotenregelungen (Frauenquote, Migrantenquote, etc.) ausgeschlossen.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderung der von der Partei erfassten Adress- bzw. Kontodaten (siehe § 8. (1)) die neuen Daten mitzuteilen. Bei Versäumnis kann die Partei die hierdurch entstehenden Kosten (z.B. für eine Rückbuchung) dem Mitglied in Rechnung stellen.

§ 8. Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erfasst Frühling-in-Deutschland folgende Daten:
Vorname, Name, Geburtsdatum, vollständige Adresse, E-Mailadresse, Bundesland, Telefonnummer, Faxnummer, Beruf, gewählte Beitragshöhe und Zahlungstermine, Eintrittsdatum, bezahlte Beiträge und getätigte Spenden. Wird eine Einzugsermächtigung erteilt, werden auch die Kontodaten erfasst. Bei Doppelmitgliedschaften wird zudem die Parteizugehörigkeit zur anderen Partei gespeichert. Weitere Daten, insbesondere Zahlungen werden im Laufe der Mitgliedschaft ebenfalls erfasst und gespeichert.
Diese Informationen werden im parteieigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Sie kann diese Aufgabe delegieren.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Partei grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung der im Grundkonsens festgelegten Ziele nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Innerhalb der Partei erfolgt eine Weitergabe personenbezogener Daten an die zuständigen Untergliederungen. Zwecks Kontaktaufnahme unter den Mitgliedern werden Name, E-Mailadresse oder Telefonnummer an Mitglieder der Partei bei Nachfrage ausgehändigt. Eine schriftliche Versicherung, dass die Daten ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden, ist zu leisten. Gegen eine Weitergabe dieser Daten an Mitglieder kann schriftlich bei der Geschäftsstelle Widerspruch eingelegt werden.
- (5) Vorname, Nachname und die parteieigene E-Mailadresse der Amtsinhaber werden auf der Webseite der Partei veröffentlicht. Falls die betreffenden Personen ihre Zustimmung erteilen, können auch andere Kontaktdaten, insbesondere eine Telefon- bzw. Faxnummer und ein Passfoto veröffentlicht werden.
- (6) Politische Parteien sind verpflichtet, bei Spenden über 10.000€ pro Person und Jahr den Zuwender mit vollem Namen und Anschrift im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Bei Spenden über 50.000€ pro Person/Jahr muss die Spende dem Präsidenten des Deutschen Bundestages angezeigt werden. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundesdrucksache.
- (7) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Partei erfolgt nur auf richterliche Anordnung oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung.
- (8) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, wenn diese wegen einer gesetzlichen Bestimmung (z.B. Steuerrecht) nicht einer Aufbewahrungspflicht unterliegen.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6. (1) c) werden die Daten solange gespeichert, bis das Mitglied seinen Austritt schriftlich erklärt, höchstens jedoch 3 Jahre nach Zugang der 2. Mahnung.

Abschnitt C: Finanzordnung

§ 9. Finanzierung der Partei

- (10) Die Finanzierung der Partei erfolgt durch:
- a) Einmalige Aufnahmegebühren
 - b) Regelmäßige Beiträge
 - c) Eintrittsgelder für Parteiveranstaltungen
 - d) Zuwendungen (Spenden)
 - e) Verkauf von Printmedien, Ton- und Bildträgern (nur im Rahmen der politischen Tätigkeit)
 - f) Einnahmen aus Vermögen
 - g) Sonderumlagen

§ 10. Beitragsordnung

- (1) Der Bundesparteitag beschließt eine Beitragsordnung, die im Publikationsorgan und auf der Webseite der Partei veröffentlicht wird.
- (2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen, die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (3) In der Beitragsordnung können ermäßigte Beiträge festgelegt werden.
- (4) Ermäßigte Beiträge berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach § 7.
- (5) Die Beiträge werden zentral an die Bundespartei gezahlt.
- (6) Die Erhebung einer Aufnahmegebühr ist zulässig und wird in der Beitragsordnung geregelt. Sollte auf eine Aufnahmegebühr nicht verzichtet werden, sollte deren Höhe so bemessen sein, dass lediglich die zu erwartenden Kosten des Zusatzaufwandes der Neumitgliedsbetreuung gedeckt werden.
- (7) Der Anteil der Landesverbände an den Mitgliedsbeiträgen wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (8) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Partei können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die maximale Höhe der Umlage wird anhand der Mindesthöhe des Sozialbeitrages (für Schüler und Studenten) berechnet. Sie beträgt das Sechsfache des Sozialbeitrages für Vollzahler und das Zweifache des Sozialbeitrages für soziale Härtefälle. Über Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet der zuständige Parteitag oder die Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Fördermitglieder und freie Mitarbeiter sind von Umlagen ausgenommen.

§ 11. Zuwendungen (Spenden)

- (1) Zur Annahme von Zuwendungen sind nur die Bundespartei und kassenführende Untergliederungen der Partei berechtigt, wobei die Vorschriften des Parteiengesetzes ([§25](#)) zu berücksichtigen sind.
- (2) Zuwendungsbestätigungen können von allen kassenführenden Untergliederungen der Partei und der Bundespartei ausgestellt werden.
- (3) Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen werden einheitlich von der Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Zuwendungen müssen im Rechenschaftsbericht der kassenführenden Gliederungen der Partei, bei denen die Zuwendungen gebucht werden, als solche ausgewiesen werden.

§ 12. Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz

- (1) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter der Partei haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach [§670](#) BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Partei entstanden sind. Die Erstattung erfolgt maximal in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Die Gliederungen der Partei können hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 13. Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Die Bundespartei (Bundesgeschäftsstelle), die Landesverbände und die untergeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des [§24 PartG](#) aufzustellen und bis zum 31. Mai an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Gliederungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zwingend zur doppelten Buchführung verpflichtet sind, können auch eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellen. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht, einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten.
- (4) Frühling-in-Deutschland benutzt einen eigenen Kontenrahmenplan. Dieser orientiert sich an den Vorgaben des [DATEV SKR 49](#). Bei Bedarf kann der Kontenplan analog zum SKR 49 nach den eigenen Bedürfnissen erweitert werden.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist für alle Finanzangelegenheiten betreffenden Unterlagen, namentlich unter anderem Belege, Bücher, Jahresabschlüsse, beträgt 10 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die betreffenden Unterlagen erstellt wurden.

§ 14. Prüfungswesen, Verwendung der finanziellen Mittel, Verbot der Kreditaufnahme

- (1) Die Bundesgeschäftsstelle und alle kassenführenden Verbände haben die Kassen und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß gewählte Rechnungsprüfer prüfen zu lassen. Mitglieder der Vorstände können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
- (2) Die finanziellen Mittel der Partei dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck und nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden.
- (3) Kreditaufnahmen sind unzulässig.
- (4) Die Schatzmeister aller Gliederungen der Partei und der Bundespartei sind berechtigt, Ausgaben, die nicht durch ordentliche Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Ordentliche Einnahmen sind Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen im laufenden Parteijahr. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Mehrheit den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.
- (5) Dieses Finanzstatut und die Beitragsordnung sind verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle Landesverbände und Untergliederungen der Partei und gehen allen Finanz- und Beitragsregelungen der Untergliederungen der Partei vor.

Abschnitt D: Gliederung und Organe der Partei, Aufgaben der Organe

§ 15. Gliederung der Partei nach Organisationsstufen

- (1) Die Organisationsstufen der Partei sind:
 - a) Bundespartei
 - b) Landesverbände
 - c) Bezirksverbände (in Flächenländern, die sich in Verwaltungsbezirke gliedern; BW, BY, HS, NRW, SN)
 - d) Kommunalgruppen. Auf Kommunalebene organisieren sich die Mitglieder nach ihren Bedürfnissen und den örtlichen Gegebenheiten in:
 - Bezirksgruppen (in der Regel nur in Stadtstaaten, bei Bedarf auch in Großstädten und Metropolregionen der Flächenländer)
 - Kreisgruppen
 - Ortsgruppen
- (2) Andere regionale Zusammenschlüsse können nach kommunalpolitischen oder organisatorischen Aufgaben gebildet werden. Die Bildung solcher Gliederungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesparteitage.

§ 16. Gliederung der Partei nach Gebietsverbänden, Organe der Gliederungen

- (1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände, welche jeweils von einem drei- bis zwölköpfigen Vorstand geleitet werden.
- (2) Die Landesverbände können nach ihren Bedürfnissen Untergliederungen schaffen, das sind i.d.R.
 - a) Bezirksverbände nach § 15. (1) c)
 - b) Bezirksgruppen nach d)
 - c) Kreisgruppen
 - d) Ortsgruppen
 - e) Zusammenschlüssen nach (2)
- (3) Bezirksgruppen und Bezirksverbände werden von einem drei- bis siebenköpfigen, niedrigere Gliederungen von einem drei- bis fünfköpfigen Vorstand geleitet.
- (4) Die zuständigen Vorstände leiten den jeweiligen Landesverband bzw. die Untergliederung und führen dessen Geschäfte nach dem Parteiengesetz und dieser Satzung sowie den Beschlüssen der ihnen übergeordneten Organe.
- (5) Die Vorstände der Landesverbände und der Untergliederungen müssen aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen: a) 1. Vorsitzender b) 2. Vorsitzender c) Schatzmeister.
- (6) Die kassen- oder kontoführenden Untergliederungen müssen je zwei Rechnungsprüfer wählen. (1)
- (7) Die Vorstände und Rechnungsprüfer werden von den Mitgliedern bzw. deren Delegierten gewählt.
- (8) Bei den Kommunalgruppen (Bezirksgruppe, Kreisgruppe, Ortsgruppe) findet jährlich eine Hauptversammlung statt.
- (9) Bei den Bezirksverbänden, Landesverbänden und bei der Bundespartei tritt mindestens in jedem 2. Kalenderjahr ein Parteitag zusammen.
- (10) Hauptversammlungen sind i.d.R. Vollversammlungen. Eine Hauptversammlung als Delegiertenversammlung ist nur zulässig, wenn die Gliederung mehr als 250 Mitglieder und weitere Untergliederungen hat.
- (11) Parteitage können Voll- oder Delegiertenversammlungen sein. Als Richtlinie gilt, dass, wenn die Gliederung mehr als 300 Mitglieder hat, eine Delegiertenversammlung zu bevorzugen ist.
- (12) Zu den ordentlichen Parteitagen und zu den ordentlichen Hauptversammlungen müssen die Mitglieder bzw. die Delegierten mindestens 30 Tage vor dem Tagungstermin eingeladen werden.
- (13) Zu den außerordentlichen Parteitagen und Hauptversammlungen ist eine Einladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Werden vorgezogene Neuwahlen verkündet, an denen eine Untergliederung der Partei teilnehmen will, kann die Frist zur Einladung auf bis zu 3 Tage verkürzt werden, sofern die zuständigen Wahlgesetze dem nicht widersprechen.

- (14) Einladungen zu ordentlichen Landes- bzw. Bezirksparteitagen und zu ordentlichen Hauptversammlungen erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Partei, oder, falls ein solches nicht oder nicht rechtzeitig erscheint, schriftlich. Schriftliche Einladungen können zunächst als E-Mail erfolgen, die Mitglieder müssen in diesem Fall aber binnen 3 Werktagen den Empfang bestätigen. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben und Mitglieder, die den Empfang der E-Mail nach 3 Werktagen nicht bestätigt haben, erhalten eine Einladung mit Briefpost an die letzte bekannte Adresse.
- (15) Einladungen zu außerordentlichen Parteitagen und zu außerordentlichen Hauptversammlungen erfolgen schriftlich als Briefpost.
- (16) Die Geschäftsordnung des Bundesparteitages kann von den Untergliederungen an ihre jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden. Diese Anpassungen sind schriftlich festzulegen und mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Wo derartige Anpassungen nicht vorgenommen werden, gilt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages.
- (17) Für die Antragstellung muss den Mitgliedern und Untergliederungen genügend Zeit gelassen werden. Bei ordentlichen Versammlungen ist der Einsendeschluss für Anträge 10 Tage vor dem Tagungstermin. Bei außerordentlichen Parteitagen/Hauptversammlungen ist 3 Tage vor Versammlungsbeginn Antragschluss.
- (18) Über die Zulassung von Anträgen, die sich aus der Situation der jeweiligen Tagung ergeben, entscheidet das Plenum nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (19) Untergliederungen können sich nach Maßgabe des Parteiengesetzes und dieser Satzung eine eigene Parteigerichtsbarkeit schaffen.
- (20) Für Wahlen, Beschlussfassung und Dokumentation ist Abschnitt E: dieser Satzung verbindlich.
- (21) Falls in der Satzung einer Untergliederung der Partei die Berufung auf Verlangen einer Minderheit nach [§37\(1\) BGB](#) nicht geregelt ist, gilt für die erfolgreiche Einberufung von:
 - a) Hauptversammlungen müssen mindestens 20% der Mitglieder der Gliederung
 - b) Parteitagen der Bezirksverbände müssen mindestens 25% Mitglieder des Bezirksverbandes
 - c) Landesparteitagen müssen mindestens 33% der Mitglieder des Landesverbandesschriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (22) Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss einberufen werden, wenn mindestens 40% der Mitglieder der Bundespartei unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangen. (Vgl. [§37 \(1\) BGB](#))

§ 17. Gründung, Größe und Auflösung der Gliederungen

- (1) Gründungsversammlungen sind Vollversammlungen.
- (2) Für die Gründung einer Kommunalgruppe sind mindestens sieben zur Kommunalgruppe zugeordnete und bei der Gründungsversammlung anwesende Mitglieder erforderlich. Die Zuordnung erfolgt in der Regel anhand der Adresse des Mitglieds.
- (3) Abweichend von (2) gilt für die Gründung von Bezirksgruppen außerhalb der drei Stadtstaaten: Mindestens 15 im Gebiet des Zusammenschlusses wohnende und bei der Gründungsveranstaltung anwesende Mitglieder sind erforderlich.
- (4) Für die Gründung eines Bezirksverbandes sind mindestens 30 im Bezirk wohnhafte und bei der Gründungsversammlung anwesende Mitglieder erforderlich.
- (5) Für die Gründung eines Landesverbandes sind in den Bundesländern Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland mindestens 30 im Bundesland wohnhafte Mitglieder notwendig, von denen mindestens 20 bei der Gründungsversammlung anwesend sind.
- (6) Für die Gründung eines Landesverbandes in den übrigen Bundesländern sind mindestens 50 im Bundesland wohnende und bei der Gründungsveranstaltung anwesende Mitglieder erforderlich.
- (7) Keine Untergliederung der Partei kann sich auflösen, solange drei von ihren Mitgliedern bereit sind, die Arbeit fortzusetzen.
- (8) Kann eine Untergliederung die Mindestanzahl der Vorstandsämter nicht besetzen oder findet in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hauptversammlung statt, so gilt die Gliederung als aufgelöst.
- (9) Bei Auflösung einer Untergliederung ist die nächsthöhere zuständige Gliederungsebene Rechtsnachfolger.
- (10) Eine Abspaltung einer Untergliederung ist nicht vorgesehen. Bei Bedarf können alle Mitglieder der Gliederung aus der Partei austreten und eine neue Organisation gründen. Wird dadurch eine Gliederung auf-

gelöst, sind die Finanzmittel, das Inventar und das Eigentum der Gliederung an den Rechtsnachfolger nach (9) auszuhändigen.

§ 18. Organe der Bundespartei

- (1) Organe der Bundespartei sind:
 - Der Bundesparteitag
 - Der Parteivorstand
 - Die Parteischiedsstelle
 - Das Parteigericht

§ 19. Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind für alle Gliederungen der Partei und für ihre Mitglieder bindend.
- (2) Spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr findet ein ordentlicher Bundesparteitag statt. Der Termin und der Ort werden mindestens zwei Monate vor Versammlungsbeginn im Publikationsorgan der Partei vorab bekannt gegeben. Hierzu genügt die Zustellung des Publikationsorgans als E-Mail. Die Einladung, Tagesordnung und die Versammlungsmappe (Delegiertenmappe) werden spätestens 20 Tage vor dem Tagungstermin als Briefpost verschickt.
- (3) Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Landesparteitage, die einfache Mehrheit des erweiterten Parteivorstandes oder der Bundesparteitag dies verlangen.
- (4) Der Bundesparteitag ist öffentlich. Der Bundesparteitag kann durch Beschluss die Öffentlichkeit aufheben.
- (5) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Für Wahlen, Beschlussfassung und Dokumentation ist Abschnitt E: dieser Satzung verbindlich.

Aufgaben des Bundesparteitages:

- (7) Der Bundesparteitag fasst Beschlüsse
 - a) über das Grundsatzprogramm, Bundeswahlprogramm, Europaprogramm und Programmrahmen für Landes- und Kommunalwahlprogramme,
 - b) zur Satzung,
 - c) zur Beitragsordnung gem. § 10.
 - d) zur Parteigerichtsordnung,
 - e) über die Auflösung sowie über die Verschmelzung mit anderen Parteien. Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung oder die Verschmelzung mit der absoluten Mehrheit, so hat eine Urabstimmung als Briefwahl über einen solchen Beschluss zu erfolgen. Der Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn mindestens 4/5 der fristgerecht abgegebenen, gültigen Stimmen zustimmen und bei einer Verschmelzung der Grundkonsens nach (1) auch von den Mitgliedern der anderen Partei anerkannt wird. Abweichend hiervon kann eine Verschmelzung mit der Humanwirtschaftspartei erfolgen, wenn die einfache Mehrheit des Bundesparteitages zustimmt, bei der Urabstimmung die absolute Mehrheit erreicht wird und die Mitglieder der Humanwirtschaftspartei dem Grundkonsens des FRÜHLING zustimmen.
- (8) Der Bundesparteitag wählt den Parteivorstand.
- (9) Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder der Bundesschiedsstelle gem. § 25.
- (10) Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder des Parteigerichtes gem. § 25.
- (11) Der Bundesparteitag wählt zwei bis drei Rechnungsprüfer.
- (12) Der Bundesparteitag nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entscheidet nach Debatte über die Entlastung des Vorstandes.
- (13) Der Bundesparteitag beruft den Sprecher und den Bundesgeschäftsführer.

Zusammensetzung des Bundesparteitages:

- (14) Grundsätzlich darf jedes Mitglied am Bundesparteitag teilnehmen. Bei Delegiertenversammlungen haben nur die stimmberechtigten Delegierten, die Vorstandsmitglieder der Bundespartei und der Landesverbände, der Sprecher und der Bundesgeschäftsführer Rederecht.
- (15) Die Geschäftsordnung kann Ausnahmeregelungen erlassen.
- (16) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitages sind:
 - a) bei Vollversammlungen jedes Mitglied,
 - b) bei Delegiertenversammlungen die gewählten Delegierten der Untergliederungen, der Sprecher, der Bundesgeschäftsführer, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die von gewählten Delegierten wahrgenommenen Delegiertenrechte müssen min. 80% aller beim Bundesparteitag vergebenen Delegiertenrechte ausmachen.
- (17) Die Mitglieder des Bundesparteitages sind auch die Mitglieder von außerordentlichen Parteitag.
- (18) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Anträge an den Bundesparteitag:

- (19) Der Bundesparteitag berät und beschließt die ordnungsgemäß eingereichten Anträge.
 - a) Einsendeschluss für Anträge ist 30 Tage vor Tagungsbeginn.
 - b) Antragsberechtigt sind alle Vorstände und Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Untergliederungen und vom Parteivorstand einberufene Arbeitstagungen.
 - c) Den Anträgen ist das Protokoll der Vorstandssitzung, der Arbeitstagungen, der Hauptversammlungen oder der Landesparteitage beizufügen.
 - d) So eingereichte Anträge müssen behandelt werden.
- (20) Über die Zulassung von Anträgen, die sich aus der Situation des Parteitages ergeben, entscheidet der Bundesparteitag nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (21) Die Satzung, der Grundkonsens und das Grundsatzprogramm können nicht aufgrund von Anträgen aus der Situation des Parteitages geändert werden.

§ 20. Der Parteivorstand

- (1) Der Parteivorstand bestimmt die Richtlinien für die Politik der Partei.
- (2) Der Parteivorstand ist an Beschlüsse des Bundesparteitages, an die Satzung, an den Grundkonsens und ans Grundsatzprogramm gebunden.
- (3) Der Parteivorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (4) Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung wünscht, ist durch den 1. Vorsitzenden eine solche einzuberufen.
- (5) Über die Zuständigkeiten der Ressortaufgaben beschließt der Vorstand auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Parteivorstand kann Mitglieder des Vorstandes mit der Geschäftsführung betrauen.
- (7) Der Bundesgeschäftsführer und der Sprecher nehmen an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.
- (8) Der Parteivorstand beruft die hauptamtlichen Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle und anderer Organe und Einrichtungen der Bundespartei.
- (9) Alle Vorstandsmitglieder führen ihr Ressort selbständig und sind dem Parteivorstand und dem Bundesparteitag gegenüber verantwortlich.
- (10) Die Parteivorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 21. Vertretungsberechtigung, Bankgeschäfte

- (1) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

- (2) Bankkontovollmachten
 - a) Bei Hauptkonten gilt immer, dass nur zwei Bevollmächtigte zusammen Verfügungsberechtigt sind. Bevollmächtigte sind der Schatzmeister, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Weiterhin hat der Bundesgeschäftsführer Leseberechtigung auf alle Bankkonten der Partei.
 - b) Die Partei kann ein Unterkonto für die Vereinfachung des Tagesgeschäftes einrichten lassen. Auf dieses Unterkonto haben der Schatzmeister und der Bundesgeschäftsführer je eine Einzelvollmacht. Zusätzlich haben der 1. und der 2. Vorsitzende Leseberechtigung.
 - c) Für Tages- und Festgeldkonten und sonstigen Geldanlagen gilt das Gleiche wie für Hauptkonten.

§ 22. Der erweiterte Parteivorstand

- (1) Dem erweiterten Parteivorstand gehören der Parteivorstand, die Vorsitzenden der Landesverbände, der Sprecher und der Bundesgeschäftsführer an.
- (2) Gehört ein Landesvorsitzender dem Parteivorstand schon an oder ist verhindert, kann der betroffene Landesvorstand ein anderes Landesvorstandsmitglied delegieren.
- (3) Der erweiterte Parteivorstand soll mindestens zweimal im Jahr tagen.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Parteivorstandes sind nicht öffentlich. Auf Antrag von drei Vorstandmitgliedern des erweiterten Parteivorstandes kann Parteiöffentlichkeit hergestellt werden.
- (5) Stimmberechtigt sind der Parteivorstand und die weiteren Mitglieder des erweiterten Parteivorstandes.

§ 23. Rücktritt von Parteiämtern, Tod eines Amtsträgers, Misstrauensabstimmung, Amtsenthebung

- (1) Ein Rücktritt von einem Vorstandsamt ist nur dann möglich, wenn der Vorstand dadurch nicht handlungsunfähig wird, d.h. von mindestens drei weiteren Personen besetzt bleibt. Ein Rücktritt zur Unzeit ist nicht möglich.
- (2) Möchte ein Vorstandsmitglied zurücktreten und würde der Vorstand dadurch handlungsunfähig oder die Mindestbesetzung nicht erreicht werden, muss eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung einberufen werden. Erst bei dieser Versammlung kann das Vorstandsmitglied seinen Rücktritt erklären und die Gliederung die Position neu besetzen.
- (3) Der Rücktritt während der Amtszeit ist schriftlich zu erklären. Die Mitteilungspflichten nach §21 (1) a) sind zu beachten.
- (4) Fällt ein Vorstandsmitglied wegen Tod, schwerer Krankheit, Geschäftsunfähigkeit, Ausschluss aus der Partei oder sonstiger höherer Gewalt aus und weist dadurch der Vorstand nicht die Mindestbesetzung auf, ist eine ordentliche bzw. außerordentliche Versammlung einzuberufen und die Position neu zu besetzen.
- (5) Der Vorstand kann kommissarisch eine Person mit den entsprechenden Aufgaben bis zur Neuwahl betrauen.
- (6) Fallen mehrere oder alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, übernimmt der Vorstand der nächsthöheren Gliederung die Amtsgeschäfte. Er kann diese Aufgabe an Mitglieder delegieren, die kommissarisch bis zur Wahl die Amtsgeschäfte führen.
- (7) Gewählte Amtsinhaber der Partei können von ihren Ämtern nur dann enthoben werden, falls die zulässigen Ordnungsmaßnahmen in dieser Satzung und der Sachverhalt dies zulassen und die zuständige Schiedsstelle und/oder das Parteigericht dies durch ihre Urteile bestätigt haben. Ist ein Vorstand durch eine Amtsenthebung handlungsunfähig geworden, ist die Position analog zu den Punkten (4)-(6) zu besetzen.
- (8) Ordentliche bzw. außerordentliche Versammlungen und Parteitage können gegen einzelne, von ihnen gewählte Amtsträger einen begründeten Misstrauensantrag stellen und darüber abstimmen. Die Absetzung erfordert die absolute Mehrheit.

§ 24. Änderungsmeldungen, Meldepflichten

- (1) Die Vorstände der Untergliederungen melden/schicken der Bundesgeschäftsstelle:

- a) alle Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes (sofort nach Kenntnisnahme).
 - b) Spenden über 50.000€ pro Person/Jahr (sofort nach Kenntnisnahme).
 - c) Rechenschaftsberichte (spätestens bis zum 31. März des Jahres für das zurückliegende Geschäftsjahr).
 - d) Protokolle der Parteitage, Versammlungen und Vorstandssitzungen (sofort nach Fertigstellung).
 - e) Alle Werbematerialien, die die Untergliederung erstellt hat (am Jahresende, bzw. in Wahljahren vor der Anzeige der Wahlteilnahme).
 - f) Einladungen zu Parteiveranstaltungen und Öffentlichkeitsaktionen (am Jahresende, bzw. in Wahljahren vor der Anzeige der Wahlteilnahme).
 - g) Informationen über geplante Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Parteien und geplante gemeinsame Veranstaltungen.
 - h) Nach den Veranstaltungen und Aktionen einen Bericht.
- (2) Die Bundesgeschäftsstelle:
- a) Meldet die Änderungen bei der Zusammensetzung von Vorständen an den Bundeswahlleiter.
 - b) Mahnt alle nicht bis zum 31. März eingegangenen Rechenschaftsberichte an.
 - c) Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister den Rechenschaftsbericht der Bundespartei und leitet diesen an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis spätestens 30. September weiter.
 - d) Bewahrt die Protokolle der Bundespartei und der Untergliederungen auf.
 - e) Sammelt alle Werbematerialien und Einladungen zu Veranstaltungen der Bundespartei und der Untergliederungen. Diese werden für den Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit gegenüber dem Bundeswahlausschuss zur Anerkennung der Parteieigenschaft benötigt und sind bei einer Wahlteilnahme zusammen mit der Wahlanzeige oder auf Aufforderung des Bundeswahlleiters einzureichen.
 - f) Meldet/leitet Eintritte/Austritte an die zuständigen Untergliederungen weiter.

§ 25. Parteigerichtsbarkeit

Die Parteigerichtsbarkeit gliedert sich in Schiedsstellen (1. Instanz) und Parteigerichte (2. Instanz). Keine Person darf in Parteigerichtsverfahren in beiden Instanzen urteilenderweise tätig werden. Alle Landesverbände sind angehalten, nach Möglichkeit Schiedsstelle und Parteigericht zu wählen. Wo dies nicht geschehen ist, sind die Bundesschiedsstelle und/oder das Bundesparteigericht zuständig.

Schiedsstellen der Untergliederungen:

- (1) Schiedsstellen dienen der Schlichtung von Streitigkeiten und der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Ordnungsmaßnahmen nach § 31. dieser Satzung zwischen Mitgliedern, Organen oder Gliederungen der Partei.
- (2) Schiedsstellen bestehen aus einem 1. Vorsitzenden, welcher die Schiedsstelle unter Einbeziehung der streitigen Parteien zu jedem Verfahren neu mit mindestens vier Beisitzern besetzt.
- (3) Für den Vorsitzenden der Schiedsstelle ist ein Vertreter zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird vom Landesparteitag gemäß (9) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Beisitzer werden wie folgt berufen:
 - a) Jede der Streitparteien benennt zwei Parteimitglieder ihrer Wahl.
 - b) Bei vier oder mehr Streitparteien verringert sich die Anzahl der Beisitzer auf je einen pro Streitpartei.
- (6) Der Vorsitzende der Schiedsstelle, seine Vertretung und auch die jeweils berufenen Beisitzer dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.

- (8) Das Verfahren erfolgt nach der Parteigerichtsordnung.
- (9) Die Parteischiedsstelle muss ein Urteil fällen. Einstellung des Verfahrens gilt als Urteil.
- (10) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (11) Gegen das Urteil der Schiedsstelle kann Widerspruch beim Parteigericht eingelegt werden.
- (12) Wenn ein Landesverband zwar eine Schiedsstelle, aber kein Parteigericht gebildet hat, gilt das Bundesparteigericht als 2. Instanz.

Parteigerichte der Untergliederungen:

- (13) Ein Parteigericht kann nur gewählt werden, wo Vorsitz und Vertretung einer Schiedsstelle gewählt und im Amt sind.
- (14) Parteigerichte befassen sich mit den Urteilen von Schiedsstellen, wenn Betroffene Widerspruch eingelegt haben, und entscheiden dann parteirechtsgültig.
- (15) Parteigerichte werden von Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren gemäß (9) dieser Satzung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (16) Parteigerichte setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die jeweils eine Vertretung zu wählen ist. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sollten nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein oder eine juristische Ausbildung besitzen.
- (17) Die Verfahren der Parteigerichte bestimmen sich nach der Parteigerichtsordnung, welche vom Bundesparteigericht erarbeitet und vom Bundesparteitag beschlossen wird.
- (18) Kein Mitglied des Parteigerichtes darf Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (19) Parteigerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (20) Parteigerichte prüfen die Urteile von Schiedsstellen auf Verfahrensmängel und können diese Urteile aufheben oder bestätigen oder in zu begründenden Ausnahmefällen ein Verfahren zur letztinstanzlichen Entscheidung an das Bundesparteigericht weiterleiten.
- (21) Parteigerichte fällen ihr Urteil mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (22) Die Entscheidungen der Parteigerichte müssen begründet werden.

Bundesschiedsstelle:

- (23) Die Bundesschiedsstelle dient der Schlichtung von Streitigkeiten und der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Ordnungsmaßnahmen nach Abschnitt F: dieser Satzung zwischen Mitgliedern, Organen oder Gliederungen der Partei in den Fällen, in denen keine Entscheidung durch Schiedsstellen der Untergliederungen herbeigeführt werden kann, sowie in allen Fällen, in die der Bundesvorstand involviert ist.
- (24) Die Bundesschiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, welcher die Schiedsstelle unter Einbeziehung der streitigen Parteien zu jedem Verfahren neu mit mindestens vier Beisitzern besetzt.
- (25) Für den Vorsitzenden der Schiedsstelle ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu wählen. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sollten nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein oder eine juristische Ausbildung besitzen.
- (26) Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird vom Bundesparteitag gemäß (9) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (27) Die Beisitzer werden wie folgt berufen:
 - a) Jede der Streitparteien benennt zwei Parteimitglieder
 - b) Ist der Bundesvorstand in ein Verfahren involviert, kann er die von ihm zu benennenden Beisitzer unter Beachtung von (28) frei wählen.
 - c) Bei vier oder mehr Streitparteien verringert sich die Anzahl der Beisitzer auf je einen pro Streitpartei.
- (28) Der Vorsitzende der Bundesschiedsstelle, seine Vertretung und auch die jeweils berufenen Beisitzer dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

- (29) Die Bundesschiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (30) Das Verfahren erfolgt nach der Parteigerichtsordnung.
- (31) Die Bundesschiedsstelle muss ein Urteil fällen. Einstellung des Verfahrens gilt als Urteil.
- (32) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (33) Gegen das Urteil der Bundesschiedsstelle kann Widerspruch beim Bundesparteigericht eingelegt werden.

Das Bundesparteigericht

- (34) Das Bundesparteigericht befasst sich mit Urteilen der Schiedsstellen und der Bundesschiedsstelle, wenn Betroffene Widerspruch eingelegt haben, sowie - in Ausnahmefällen gemäß (12)- mit Verfahren, welche von Landesparteigerichten zur letztinstanzlichen Entscheidung an das Bundesparteigericht delegiert wurden.
- (35) Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder des Bundesparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren gemäß (9).
- (36) Das Bundesparteigericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Vorsitzende und Stellvertretung sollten nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein oder eine juristische Ausbildung haben.
- (37) Das Bundesparteigericht bestimmt sein Verfahren selbst und erlässt eine Parteigerichtsordnung unter Beachtung allgemeiner rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze.
- (38) Die Parteigerichtsordnung bedarf der Bestätigung durch den Bundesparteitag.
- (39) Kein Mitglied des Bundesparteigerichtes darf Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (40) Das Bundesparteigericht ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (41) Das Bundesparteigericht prüft Urteile auf Verfahrensmängel und kann Urteile aufheben oder bestätigen oder an das zuständige Parteigericht oder die zuständige Schiedsstelle zur Neuverhandlung zurückverweisen.
- (42) Das Bundesparteigericht fällt Urteile mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (43) Entscheidungen des Bundesparteigerichtes müssen begründet werden.

Übergangsbestimmungen für die Gründungsphase:

- (44) Solange die Partei weniger als 400 Mitglieder hat oder aus organisatorischen Gründen noch keine Bundesschiedsstelle gewählt wurde, kann bei Streitigkeiten das älteste Mitglied mit einer juristischen Ausbildung, das die Voraussetzung nach (39) erfüllt und bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, mit dem Vorsitz der Bundesschiedsstelle kommissarisch betraut werden. Gibt es keine Person mit juristischer Ausbildung, die diesen Vorgaben genügt, wird das älteste Mitglied mit akademischer Ausbildung mit dieser Aufgabe betraut. Die Beisitzer werden paritätisch nach (27)-(28) berufen.
- (45) Die Urteile der so gebildeten Schiedsstelle müssen vom Bundesparteitag bestätigt werden.

Abschnitt E: Wahlordnung und Beschlussfassung

§ 26. Begriffsklärung und Definitionen zu Wahlverfahren und Mehrheiten

- (1) Eine **gültige Stimme** ist, aus der eindeutig der Wille des Abstimmungsberechtigten hervorgeht. Eine gültige Stimme enthält entweder ein Ja oder den Namen einer Person als Zustimmung oder ein Nein, als Ablehnung aller Wahlmöglichkeiten/Kandidaten.
- (2) Eine **Enthaltung** ist ein Verzicht auf die Ausübung des Stimmrechts und gilt somit nicht als gültige Stimme. Enthaltungen spielen deswegen nur bei Abstimmungen eine Rolle, die eine absolute oder eine qualifizierte Mehrheit erfordern.
- (3) Eine **relative Mehrheit** hat, wer mehr hat als jede andere Wahlmöglichkeit. [Bsp. Person A erhält 30%, Person B 25%, Person C 40%, Nein-Stimmen 5%. Person C hat die relative, aber nicht die einfache Mehrheit. Enthaltungen werden bei der Gesamtmenge nicht berücksichtigt.]
- (4) Eine **einfache Mehrheit** hat, wer mehr hat, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. [Enthaltungen werden bei der Gesamtmenge nicht berücksichtigt.]
- (5) Eine **absolute Mehrheit** hat, wer mehr hat als die Hälfte dessen, was möglich ist. [erreichte Stimmen > $\{0,5 * (\text{alle abgegebene, gültige Stimmen} + \text{ungültige Stimmen} + \text{nicht abgegebene, aber anwesende Stimmen} + \text{Enthaltungen})\}$] Die Grundgesamtheit ist also: alle anwesende Mitglieder (bei Mitgliederversammlungen) bzw. alle anwesenden Delegiertenrechte (bei Delegiertenversammlungen) unabhängig davon, ob und wie die Mitglieder/Delegierten abstimmen.
- (6) Eine **qualifizierte Mehrheit** hat, wer einen festgelegten größeren Anteil hat, als bei den drei zuvor genannten Mehrheiten. Falls es nicht anders geregelt ist, gilt als Grundgesamtheit das Gleiche, wie bei der absoluten Mehrheit. Festgelegte Anteile sind z.B.: für die Änderung der Satzung eine 2/3-Mehrheit der Delegierten, für die Änderung des Grundkonsenses (nach §2) und für die Verschmelzung mit anderen Parteien (nach §19(7e)) eine 4/5-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (7) **Kumulieren** bedeutet, dass bei Listenwahlen, bei denen der Stimmberechtigte mehr als eine Stimme hat, mehrere dieser Stimmen (aber höchstens drei) auf einen Kandidaten vereinen kann.

§ 27. Beschlussfassung, Protokollierung und Rechtmäßigkeit von Beschlüssen

- (1) Sitzungsgemäß einberufene Tagungen, Versammlungen, Hauptversammlungen, Parteitage, Vorstandssitzungen, sowie Internet- und Telefonkonferenzen von Parteivorständen und Gremien sind beschlussfähig.
- (2) Sämtliche Organe der Partei, sowie Mitgliederversammlungen, Hauptversammlungen und Parteitage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt.
- (3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden vertretenen Delegiertenrechte (bzw. bei Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder) des Bundesparteitages. Für eine wesentliche Änderung des Grundkonsenses (§2(1)) müssen 4/5 der gültigen Stimmen zustimmen.
- (5) Über alle Tagungen, Versammlungen, Hauptversammlungen, Parteitage, Vorstandssitzungen, Internet- und Telefonkonferenzen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungs- oder Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Unterschrift kann bei den Protokollen zu Telefonkonferenzen durch per Email verschickte Einverständniserklärungen ersetzt werden.
- (6) Die Rechtmäßigkeit der Protokolle in Hinsicht auf gefasste Beschlüsse ist durch Beschluss bei der folgenden Versammlung/Tagung festzustellen. Die Versammlung kann beschließen, den zuständigen Vorstand mit der Feststellung der Rechtmäßigkeit zu beauftragen.
- (7) Im Außenverhältnis gelten die Protokolle insbesondere in Hinsicht auf Wahlen der Vorstandsmitglieder durch die Unterschriften des Tagungsleiters und des Protokollführers. Der Beschluss nach (6) ist für diese Fälle nicht notwendig.

§ 28. Wahlordnung zu Vorstandswahlen und anderen Parteiorganen

- (1) In Ortsgruppen, Kreisgruppen, Bezirksgruppen oder anderen Untergliederungen nach § 15. werden die Vorstände von den Mitgliedern gewählt, bei Bezirksverbänden, Landesverbänden und dem Bundesparteitag von den Mitgliedern (bei Vollversammlung) oder den stimmberechtigten Delegierten (bei Delegiertenversammlungen).
- (2) Auf Kommunalebene und in den Bezirksverbänden wird der 1. Vorsitzende für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, alle anderen Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Alle Mitglieder der Landesvorstände und der Bundesvorstand werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Ein Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder, bzw. Delegierten der Hauptversammlungen oder die stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten bei Bezirksparteitagen, Landesparteitagen und beim Bundesparteitag.
- (5) Kandidatur und Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (6) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Kumulieren ist nicht möglich.
- (7) Bei Wahlen mit mehreren Bewerbern für ein Amt, hat jede stimmberechtigte Person nur eine Stimme. Sie kann für einen einzelnen Bewerber stimmen, alle Bewerber insgesamt mit „nein“ ablehnen oder sich der Stimme enthalten.
- (8) Erhält von mehr als zwei Vorgeschlagenen keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl statt. Diese entscheidet zwischen denjenigen beiden Bewerbern des ersten Wahlganges, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Wahlen der Vorstandmitglieder, Delegierten und die Wahlen zu den Parteigerichten und den Schiedsstellenvorsitzenden sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (10) Wahlen von anderen Organen der Partei, der Rechnungsprüfer, der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitstagungen können per Akklamation durchgeführt werden. Abweichend hiervon können durch Geschäftsordnungsanträge andere Wahlverfahren angewendet werden.
- (11) Andere Wahlverfahren müssen in der Geschäftsordnung geregelt sein.
- (12) Die Mehrheit des Vorstandes muss mit deutschen Staatsbürgern besetzt sein. ([PartG §2\(3\)](#))

§ 29. Delegiertenrechte, Delegiertenwahlordnung

- (1) Es können nur Mitglieder zu Delegierten gewählt werden.
- (2) Die Zahl der Delegierten ist in erster Linie nach der Zahl der zu vertretenden Mitglieder zu bemessen. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Die Delegiertenrechte sind bis zur Neuwahl von Delegierten gültig.
 - a) Weitere Delegiertenrechte werden nach den bei vorangegangenen Parlamentswahlen erzielten Wählerstimmen vergeben. Sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten ausmachen. Bei Vergabe von zusätzlichen Delegiertenrechten auf Grund von erzielten Wählerstimmen werden, wenn auf Ergebnisse von Bundestagswahlen Bezug genommen wird, sowohl Erst- als auch Zweitstimmen entsprechend berücksichtigt.
 - b) Es können Ersatzdelegierte gewählt werden.
- (3) Ein Mitglied kann höchstens zwei Delegiertenrechte wahrnehmen. Delegiertenrechte können vor Beginn der Tagung schriftlich auf Ersatzdelegierte und während der Tagung persönlich auf andere Delegierte übertragen werden.
- (4) Den Schlüssel für die Delegiertenrechte zu Landesparteitagen legen die zuständigen Landesvorstände unter Beachtung von Punkt (2) fest.
- (5) Den Schlüssel für die Delegiertenrechte zum Bundesparteitag legt der Parteivorstand unter Beachtung von Punkt (2) fest.

- (6) Die Wahl der Delegierten ist grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (7) Kumulieren ist möglich. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Sind nicht alle möglichen Listenplätze mit Kandidaten besetzt, reduziert sich die Anzahl der Stimmen auf die tatsächliche Anzahl der Kandidaten. Auf einen Kandidaten kann man maximal drei Stimmen vereinigen.

§ 30. Aufstellung von Bewerbern und Wahlen zu Volksvertretungen

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind die zuständigen Hauptversammlungen und Parteitage befugt.
- (2) Die Wahl der Bewerber muss in geheimer Abstimmung auf einheitlichen Stimmzetteln oder mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems erfolgen.
- (3) Die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze sind zu beachten und gehen dieser Satzung vor.
- (4) Tritt ein Bewerber nach erfolgter Wahl zurück oder scheidet er aus anderen Gründen aus, tritt an seine Stelle automatisch der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl, soweit kein direkter Ersatzkandidat gewählt wurde.
- (5) Bei Aufstellung von Landeslisten zur Bundestagswahl und für die Europawahl werden die Kandidaten in Einzelwahl gewählt. Bei Kommunalwahlen ist Listenwahl und Kumulieren möglich, sofern die Hauptversammlung der Gliederung das in einer eigenen Satzung oder Wahlordnung festlegt, oder mit 2/3 Mehrheit beschließt. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.

Allgemeine Wahlverfahren

- (6) Allen Kandidaten ist ausreichend Zeit zu gewähren, sich und ihr Programm vorzustellen. Sofern die Delegierten vor der Wahl nichts anderes beschließen, haben auf Bundesebene alle Kandidaten fünf Minuten für die Vorstellung Zeit und drei Minuten, um Fragen aus dem Plenum zu beantworten. Bei mehr als drei Meldungen aus dem Plenum werden mittels eines Zufallsgenerators drei Personen ausgewählt, die ihre Fragen stellen dürfen. (Alternativ werden die Fragen schriftlich eingereicht, und der Tagungsleiter zieht drei Fragen aus dem Lostopf).
- (7) Alle Personen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen beantworten, auch wenn Sie innerhalb der gleichen Wahl mehrmals antreten (z.B. für einen anderen Listenplatz).
- (8) Wahlmodalität
 - a) Treten bei einer Einzelwahl mehrere Bewerber gegeneinander an, ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint (einfache Mehrheit). Gültige Stimmen enthalten entweder den Namen eines der Kandidaten, oder „nein“ für die Ablehnung aller Kandidaten. Stimmen beim ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten mit „nein“, gelten alle Kandidaten als abgelehnt. In diesem Fall kann die Wahl mit anderen Bewerbern wiederholt werden.
 - b) Kann im ersten Wahlgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerbern. Im zweiten Wahldurchgang reicht die relative Mehrheit. Erhalten die Nein-Stimmen die relative Mehrheit, gelten alle Kandidaten (auch die des ersten Wahlgangs) als abgelehnt. In diesem Fall kann die Wahl mit anderen Bewerbern wiederholt werden. Erhalten im zweiten Wahlgang beide Bewerber die gleiche Anzahl der gültigen Stimmen, entscheidet das vom Tagungsleiter zu ziehende Los oder ein Zufallsgenerator.
 - c) Tritt bei einer Einzelwahl nur ein einzelner Bewerber an, so gilt er als gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann. Wird der Bewerber abgelehnt, kann die Wahl mit anderen Bewerbern wiederholt werden.

(9) Stimmberechtigt sind:

- a) Bei Kommunalwahlen: alle Mitglieder, die wahlberechtigt im Sinne des Wahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann. (Gültiger Personalausweis oder Reisepass). Unionsbürger, sofern sie nach dem Wahlgesetz wahlberechtigt sind, müssen zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung unterschreiben, dass sie in der Bundesrepublik eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten (rechtliche Voraussetzung).
- b) Bei Aufstellung einer Landesliste für Landtags- bzw. für Bundestagswahlen:
 - falls der Landesparteitag üblicherweise als Vollversammlung abgehalten wird: alle Mitglieder, die wahlberechtigt im Sinne des Wahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann. (Gültiger Personalausweis oder Reisepass).
 - ansonsten alle Delegierte und alle stimmberechtigten Amtsinhaber, die wahlberechtigt im Sinne des Wahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann.
- c) Bei Aufstellung von Direktkandidaten (Wahlkreisbewerbern) für Landtags- und Bundestagswahlen: Alle Mitglieder, die im Wahlkreis im Sinne des Wahlgesetzes wahlberechtigt sind und deren Identität überprüft werden kann.
- d) Bei Wahlen zum EU-Parlament:
 - Falls die Partei mit einer Bundesliste teilnimmt: alle Delegierten des Bundesparteitages und alle beim Bundesparteitag stimmberechtigten Amtsinhaber, die wahlberechtigt im Sinne des Wahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann.
 - Falls die Partei mit Landeslisten teilnimmt und der Landesparteitag üblicherweise als Vollversammlung abgehalten wird: alle Mitglieder, die wahlberechtigt im Sinne des Wahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann. Ist der Landesparteitag üblicherweise eine Delegiertenversammlung, sind nur die Delegierten wahlberechtigt, die wahlberechtigt im Sinne des Wahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann.
 - In beiden Fällen gilt, dass Unionsbürger, sofern sie nach dem Wahlgesetz wahlberechtigt sind, zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung unterschreiben müssen, dass sie in der Bundesrepublik eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten (rechtliche Voraussetzung).
 - Sofern die Partei weniger als 15.000 Mitglieder hat, erfolgt die Teilnahme mittels einer Bundesliste. Bei mehr als 15.000 Mitgliedern entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag.

(10) Wählbar sind:

- a) Alle Mitglieder, die im Sinne des Wahlgesetzes wählbar sind, deren Identität überprüft werden kann und die auf amtlichen Bogen ihre Zustimmung erklären und nicht Mitglied einer anderen Partei sind.
- b) Parteilose Bewerber, die im Sinne des Wahlgesetzes wählbar sind, deren Identität überprüft werden kann, die auf amtlichen Bogen ihre Zustimmung erklären und eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben, dass Sie dem Grundkonsens und der Satzung der Partei zustimmen.

Abschnitt F: Zulässige Ordnungsmaßnahmen

Vorbemerkung: Bestrafung ist kein zeitgemäßes Mittel der Konfliktlösung, ein schlechter Motivationsgrund und kann zu Zwietracht führen. Langfristig gesehen ist sie oft schädlicher als der Missstand, welcher durch sie behoben werden soll. Aus diesem Grund sollen stets das persönliche Gespräch und der Versuch einer gütlichen Einigung allen Ordnungsmaßnahmen vorangehen. Dies gilt insbesondere bei inhaltlichen Auseinandersetzungen. Bei leichten Verstößen oder bei inhaltlichen Auseinandersetzungen sollen nach Möglichkeit keine Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 31. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Im Falle einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei Verletzung der Ziele und Pflichten und Verstöße gegen den Grundkonsens kann der Vorstand einer Gliederung mit 2/3-Mehrheit zu folgenden Ordnungsmaßnahmen greifen:
 - a) Die Rüge. Sie darf bei eindeutigen oder wiederholten Pflichtverletzungen verhängt werden, sollte aber nicht zur Erniedrigung und Beschämung dienen, sondern das Mitglied konstruktiv dazu motivieren, sich für die Verwirklichung der Ziele der Partei einzubringen. Im Falle einer Rüge kann die zuständige Schiedsstelle als Schlichter angerufen werden.
 - b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren. Diese Maßnahme bedarf der Bestätigung durch die zuständige Schiedsstelle mit Widerspruchsrecht bis zum Bundesparteigericht.
 - c) In schweren Fällen darf das Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren angeordnet werden. Diese Maßnahme bedarf der Bestätigung durch die zuständige Schiedsstelle mit Widerspruchsrecht bis zum Bundesparteigericht.
- (2) Alle Ordnungsmaßnahmen müssen begründet werden.
- (3) Der Bundesparteitag darf mit einfacher Mehrheit die unter (1) genannten Ordnungsmaßnahmen verhängen.

§ 32. Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Auszuschließen oder nicht aufzunehmen ist, wer:
 - a) gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß (7) verstößt,
 - b) in schwerwiegender Weise gegen Programm, Satzung oder Grundkonsens der Partei verstößt,
 - c) Beschlüsse übergeordneter Gliederungen, insbesondere solche des Bundesparteitages und des Parteivorstandes, bewusst missachtet,
 - d) Aktionen und Bestrebungen unterstützt, die zum Ziel haben, die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen,
 - e) Geschäfte betreibt, die den Ruf der Partei schädigen,
 - f) als Zeuge in einem Parteigerichtsverfahren wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
 - g) sich in Parteiangelegenheiten so verhält, dass sich sein Verhalten bei Berücksichtigung aller Umstände nicht mehr mit den Pflichten eines Mitgliedes der Partei vereinbaren lässt, wenn zu erwarten ist, dass er seine Handlungsweise fortsetzt,
 - h) Mitglied einer faschistischen, antifaschistischen oder einer rechts- oder linksextremistischen Gruppierung ist.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied:
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - b) die Geschäftsfähigkeit im Sinne von [§104](#), Nr. 2 des BGB verliert,
 - c) wegen einer erheblichen, mit Haftstrafe bedrohten Handlung rechtskräftig verurteilt wird,
 - d) gem. c) mit den Beiträgen im Rückstand ist,
 - e) die Aufnahme durch Täuschung erschlichen hat,
 - f) stirbt.

- (3) In den Fällen nach (2) a)-e) erfolgt ein vereinfachtes Verfahren, bei dem die Bundesgeschäftsstelle dem Mitglied ein Schreiben an die letzte, der Partei bekannten Adresse zustellt, in dem das Erlöschen der Mitgliedschaft mitgeteilt wird. Im Fall d) kann das Mitglied durch Begleichen seiner Rückstände ohne Verlust der Parteizugehörigkeitszeiten wieder aufgenommen werden.
- (4) Anträge auf Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitgliedes nach (1) können nur die zuständigen Landesvorstände, der Parteivorstand, die Landesparteitage und der Bundesparteitag an die zuständige Schiedsstelle stellen. Die Anträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Für Mitglieder des Bundesvorstandes sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag, für Mitglieder der Landesvorstände der jeweilige Landesvorstand, Landesparteitag oder der Bundesvorstand bzw. der Bundesparteitag zuständig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Urteil der zuständigen Schiedsstelle oder des zuständigen Parteigerichts mit der Berufungsmöglichkeit bis zum Bundesparteigericht.
- (6) Ist Gefahr im Verzug, sind der Parteivorstand oder der zuständige Landesvorstand berechtigt, ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur erstinstanzlichen Entscheidung der zuständigen Schiedsstelle auszuschließen. In diesem Falle muss innerhalb von 10 Tagen ein Antrag an die zuständige Schiedsstelle auf Ausschluss gestellt werden.
- (7) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Parteivorstandes nach vorheriger Anhörung des zuständigen Landesvorstandes und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Bundesparteigerichts wieder Mitglied der Partei werden. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Falle mit zwölfmonatiger Probezeit.

§ 33. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Organe

- (1) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, der zuständige Landesparteitag oder der zuständige Landesvorstand als Ordnungsmaßnahme anordnen:
 - a) Rüge,
 - b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in Organen übergeordneter Gebietsverbände,
 - c) Amtsenthebung von Organen,
 - d) Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands.
- (2) Der Parteivorstand muss Maßnahmen gegen Untergliederungen der Partei (wie Auflösung, Ausschluss oder Amtsenthebung) veranlassen, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - a) wenn in schwerwiegender Weise gegen Programm, Grundkonsens oder Satzung der Partei verstoßen wurde,
 - b) wenn Beschlüsse übergeordneter Gliederungen - insbesondere solche des Bundesparteitages und des Parteivorstandes - bewusst missachtet wurden,
 - c) wenn Aktionen und Bestrebungen unterstützt wurden, die zum Ziel haben, die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen.
- (3) Eine Ordnungsmaßnahme des Landesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand, eine Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesparteitag oder durch die zuständige Schiedsstelle. Dies gilt nicht für Rügen. Für alle anderen Ordnungsmaßnahmen besteht Widerspruchsrecht bis zum Bundesparteigericht.
- (4) Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn der nächste Landes- bzw. Bundesparteitag die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt. Dies gilt nicht für Rügen. Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- bzw. Bundesparteitag verhängt hat, gelten automatisch bestätigt, wenn auf einen Widerspruch verzichtet oder die Maßnahme durch das Parteigericht bestätigt wird.

Abschnitt G: Schlussbestimmungen

§ 34. Schlussbestimmungen

(1) Allgemeine Bestimmungen:

- a) Niemand hat das Recht, durch nicht fristgerecht eingereichte Anträge Satzungsänderungen herbeizuführen.
- b) Die Einreichungsfrist regelt sich nach § 19. (19).
- c) Satzungen der Landesverbände und ihrer Gliederungen müssen mit den Grundsätzen dieser Satzung übereinstimmen.
- d) Diese Satzung ist für alle Gliederungen der Partei verbindliches Recht.

(2) Rechtsnachfolge:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Partei fällt das Vermögen der Partei dem Landesverband Bayern der Humanwirtschaftspartei zu. Diese Regelung gilt nur bei einer Auflösung oder Aufhebung bis zum 31.12.2013.

(3) Inkraftsetzung:

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Gründungsparteitages am 04.03.2012 in Kraft.

(4) Änderungen an der Satzung treten am Tag der Eintragung der Änderung ins Vereinsregister in Kraft.

Programmatische Eckpunkte¹

beschlossen auf dem Gründungsparteitag am 4. März 2012.

1. Präambel

Der menschliche Erfindungsgeist ermöglichte uns rasante technologische Fortschritte, die unsere Gesellschaft ändern. Gleichzeitig fehlt eine entsprechende Weiterentwicklung in der Politik. Dabei wird immer offensichtlicher, dass die herkömmliche Interessen- und Machtpolitik die Lebensinteressen der Menschheit nicht nachhaltig sicherstellen kann. Viel mehr ist sie mitverantwortlich für eine weitreichende Vertrauenskrise. Hauptursache dieser Krise ist das Bestreben einzelner Interessengruppen, sich bzw. ihren Auftraggebern Vorteile zu sichern, die zulasten der Allgemeinheit gehen. Gleichzeitig wird dieser Zustand von der etablierten Politik als »alternativlos« bezeichnet.

Wir sind Menschen aus der bürgerlichen Mittelschicht, die sich dieser Herausforderung stellen, echte Perspektiven entwickeln und diese wählbar machen.

Wir setzen dabei auf die deutsche Ingenieurskunst und anstelle einer Symptombehandlung entwerfen wir neue Systeme. Diese sollen es allen Menschen ermöglichen, selbstbestimmt und frei in einem selbst erarbeiteten Wohlstand zu leben.

Ziel unserer Innovationen und Konzepte ist eine wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Ordnung, in der die gleiche Freiheit aller² gegeben ist. Dabei setzen wir auf die Systemtheorie bzw. systemorientiertes Denken. Wir ziehen selbstgesteuerte kybernetische Systeme einer Machtausübung gegen die gleiche Freiheit aller vor.

2. Unsere Handlungsmaxime

2.1 Handlungs- und Denkweise

Wir denken systemorientiert bzw. in Systemen. Wir sind stets bemüht, das große Ganze zu sehen. Wir handeln gemäß dem Motto:

¹ Dieses Dokument dient zur schnellen Orientierung und als erstes Grundsatzprogramm, bis zur vollständigen Ausarbeitung und Annahme eines Grundsatzprogramms. Es verzichtet auf die Erklärung der Hintergründe und technischen Einzelheiten.

² »FREIHEIT: ist kein subjektiver, sondern ein objektiv recht exakt bestimmbarer Begriff, wenn es um Freiheit in sozialer Beziehung geht. Entweder ist meine Freiheit größer als die eines anderen oder einer Gruppe, indem sie auf dessen oder deren Kosten geht, dann sind jene nicht frei; oder sie ist geringer als die eines anderen oder einer Gruppe, wobei dies auf meine Kosten geht, dann bin ich nicht frei. In beiden Fällen besteht kein Zustand der Freiheit. Dieser kann also nichts anderes bedeuten als die gleiche Freiheit (nicht Gleichheit!) aller [...]« [Zube, Manifest der Freiheit]

»Sie verändern die Dinge nie durch ein Ankämpfen gegen die existierende Realität. Wenn Sie etwas ändern wollen, dann bauen Sie ein neues Modell auf, das das existierende Modell überflüssig macht.« (Buckminster Fuller).

Entsprechend sehen wir von der weitverbreiteten »Anti-.....«-Haltung und Symptombekämpfung ab. Wir entwerfen und bauen Systeme, die das Bestehende entbehrlich machen.

Wichtig dabei ist, dass wir unseren Weg nicht zwingend allen Menschen vorschreiben wollen. Allerdings möchten wir auch nicht nach den Vorlieben anderer leben müssen. Wir handeln also nicht nur nach der goldenen Regel: *»Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu.«* Vielmehr berücksichtigen wir auch die Ergänzung von G.B. Shaw: *»Behandle andere nicht, wie du möchtest, dass sie dich behandeln. Ihr Geschmack könnte nicht derselbe sein.«*

2.2 Unser Menschenbild

Nach unserer Meinung ist die Annahme der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften über Homo oeconomicus³ unzutreffend und uns auch nicht dienlich. Auch das verbreitete Menschenbild, wonach der Einzelne sich der Gemeinschaft bzw. dem Gemeinnutz unterordnen sollte, teilen wir nicht.

Wir gehen vom »Homo reciprocans«⁴ aus. Unter Reziprozität (Gegenseitigkeit) wird ein Verhalten zusammengefasst, bei dem entgegenkommendes und kooperatives Handeln belohnt und unkooperatives Auftreten bestraft wird. Dabei honoriert/sanktioniert Homo reciprocans auch dann, wenn die Belohnung/Bestrafung mit Kosten für ihn verbunden ist.

Entsprechend gehen wir von der bedingten Kooperation aus. Dabei fördern unsere Systeme die kooperative Vorgehensweise⁵, erzwingen diese jedoch nicht, solange das nicht-kooperative Verhalten nicht die gleiche Freiheit aller missachtet.

2.3 Unsere Grundwerte

- die »gleiche Freiheit aller« (nicht zu verwechseln mit Gleichheit aller). Sie ist eine absolute Notwendigkeit für eine freie Gesellschaft.
- Selbstbestimmung. Jeder Mensch darf nach seiner Façon (un-)glücklich werden, solange er dabei die gleiche Freiheit aller nicht verletzt. Einschränkungen sind nur bei unmündigen Personen denkbar.

³ Der wirtschaftende Mensch, (der bereit ist, für minimalen Profit »über Leichen zu gehen«)

⁴ Der gegenseitige Mensch.

⁵ Kooperation bedeutet Mitwirkung und ist nicht zu verwechseln mit Kollaboration (=Zusammenarbeit). Die Normalform der Kooperation ist der Wettbewerb. Die Mitwirkung in Wettbewerbssituationen besteht darin, dass sich alle Beteiligten an die Regeln halten, bzw. bei Streitigkeit sich dem Urteil eines Schiedsrichters beugen. Die Kollaboration ist eine Sonderform der Kooperation.

- Bedingte Kooperation und Fairness. In einer freien und hochgradig arbeitsteiligen Gesellschaft ist die Kooperation lebensnotwendig. Der Eigennutz ist dabei kein Hindernis. Unsere Systeme wirken auf die Erkenntnis hin, dass »die größte Verwirklichung unseres Eigennutzes in der Ausdehnung desselben auf andere liegt«. Entsprechend liegt der höchste Nutzen des Einzelnen in der freiwilligen Kooperation.

3. Teilsysteme einer neuen Gesellschaftsordnung

Unsere Grundüberlegung ist, dass der Mensch frei geboren wird; folgerichtig kann kein politisches System dem Menschen Freiheit geben. Vielmehr lautet die Aufgabe, die gleiche Freiheit aller zu gewährleisten. Hierzu erachten wir eine neue Wirtschaftsordnung, eine neue Aufgabenverteilung des Staates und eine neu zu schaffende Ebene der Mitbestimmung/Selbstverwaltung der Bürger für nötig.

3.1 Jedem den Staat seiner Träume: die eigenständigen Rechts- und Sozialgemeinschaften

Um die gleiche Freiheit aller verwirklichen zu können, müssen wir auch die staatlichen Aufgabengebiete neu organisieren. Die gleiche Freiheit aller und eine monopolistische Machtausübung schließen sich gegenseitig aus. Deswegen entwickeln wir die Demokratie weiter, hin zu einer echten Selbst- und Mitbestimmung. Permanenter Wettbewerb zwischen den politischen Akteuren und ständige Kontrolle der Regierenden durch ihre Bürger sorgen für eine hohe Qualität der Politik.

Der Staat verzichtet auf die aggressive Gewalt- und Machtausübung⁶ und übernimmt vielmehr die Rolle eines Schiedsrichters im Wettbewerb zwischen den eigenständigen Rechts- und Sozialgemeinschaften. Politische Gleichmacherei ersetzen wir durch Vielfalt, durch einen ständigen⁷ Wettbewerb zwischen den Machthabern, politischen Ideen und sogar zwischen den Regierungsformen.

Dazu bedienen wir uns einer Neuerung. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip übertragen wir alle Staatsaufgaben, die nicht aus Effizienz-, Sicherheits-, Hoheits- und Stabilitätsgründen zentral erledigt werden müssen, an eigenständige Rechts- und Sozialgemeinschaften. Jeder Mensch hat die Möglichkeit, sich aus freiem Willen solchen eigenständigen Rechts- und Sozialgemeinschaften (nicht) anzuschließen oder eine eigene Gemeinschaft zu gründen. Bei Nichtgefallen hat jeder Mensch das Recht,

⁶ Wir unterscheiden zwischen aggressiver Gewalt, die sich gegen die gleiche Freiheit aller richtet, und der Abwehr dieser Gewalt. Die Abwehr von Gewalt gilt als Verteidigung und ist auch dem Staat erlaubt, ja sogar erwünscht.

⁷ Nicht nur alle 4-5 Jahre bei Wahlen, sondern 365 Tage im Jahr.

nach einer angemessenen Kündigungsfrist aus diesen auszutreten. Der Vorteil dieser Vorgehensweise ist eine noch nie da gewesene Freiheit und Vielfalt. Dabei wird im Gegensatz zur heutigen »Demokratie« kein Mensch gezwungen, sich einer von ihm abgelehnten Ideologie, Wahnbild oder Machtausübung der Mehrheit unterzuordnen. Auf der anderen Seite wird es Minderheiten ermöglicht, ihre Vorstellungen zu verwirklichen und mit allen Vor- und Nachteilen voll auszuleben.

3.2 Die neue Wirtschaftsordnung

Moderne Gesellschaften sind spezialisiert und auf die Arbeitsteilung angewiesen. Die Arbeitsteilung wiederum erfordert einen reibungslosen Leistungsaustausch. Spezialisierte Kulturmenschen sind keine Selbstversorger, und wenn die Arbeitsteilung weit genug fortgeschritten ist, können sie es auch nicht mehr werden. Aus diesem Grund ist eine reibungslose Wirtschaftsordnung eine absolute und lebensnotwendige Grundlage einer modernen Gesellschaftsordnung.

Ziel ist ein System zur Verwirklichung der gleichen Freiheit aller, in dem alle Menschen die Möglichkeit haben, sich einen Wohlstand zu erarbeiten. Dazu braucht es gegenüber der heutigen (Un-)Ordnung ein anderes Geldwesen und einen anderen Umgang mit Naturressourcen.

3.2.1 Das neue Geldwesen

Die Erfindung des Geldes brachte eine Erleichterung, gleichzeitig aber neue Probleme mit sich, die bis ins 20. Jahrhundert hinein, technisch-wissenschaftlich unlösbar waren und in der wirtschaftspolitischen Praxis noch heute ungelöst sind.

Geld dient zum Austausch von Gütern und Leistungen untereinander. Da beim Tausch eigentlich Güter und Leistungen untereinander ausgetauscht werden sollen, müsste das Zwischentauschmittel (Geld) wertneutral sein. Beim heutigen Geld ist dies aber nicht gegeben, es ist den Waren deutlich überlegen. Die Folgen sind u.a. soziale Ungerechtigkeit, Benachteiligung der arbeitenden Menschen gegenüber Kapitalbesitzern, Konjunkturschwankungen und Wirtschaftskrisen. Gleichzeitig soll das heutige Geld nicht nur Tauschmittel, sondern auch Wertaufbewahrungsmittel und Wertmaßstab sein. Tauschmittel sind zum Tauschen (weggeben) da, Wertaufbewahrungsmittel um Werte zu konservieren (aufzubewahren), das Geld aber soll zur gleichen Zeit diese beiden entgegengesetzten Funktionen erfüllen können? - Entsprechend versagt das heutige Geld nicht nur als Tauschmittel, sondern auch als Wertaufbewahrungsmittel.

Unsere Lösung liegt in der Einführung eines Zwischentauschmittels, das gegenüber Waren und Leistungen neutral, kaufkraftstabil und gleichzeitig ein Wertmaßstab, aber

kein Wertaufbewahrungsmittel ist. (Damit ist es kein Geld im herkömmlichen Sinne, lediglich ein Zwischentauschmittel. Im Gebrauch ändert sich für die Menschen nicht viel. Die wesentlichste Änderung ist, dass dieses Zwischentauschmittel nur eine begrenzte Gültigkeit hat. Innerhalb dieser Zeit sollte es getauscht oder der Wertaufbewahrung zugeführt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit kann das abgelaufene gegen eine geringe Gebühr in gültiges Zwischentauschmittel eingetauscht werden.

Für die Wertaufbewahrung (sparen) gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Die Normalform der Wertaufbewahrung ist der Kredit und die Investition in langlebige Sachgüter oder Unternehmungen.

Eine der erwünschten Folgen der Einführung des Zwischentauschmittels ist das Sinken des Marktzinses gegen null. Das wiederum hat eine unerwünschte Nebenwirkung. Bei einem Marktzins von null strebt der theoretische Wert einer »ewigen Rente⁸«, (wie das z.B. der Mietzins ist), gegen unendlich. Das bedeutet, dass die Grundstückspreise und Mieten »unbezahlbar« hoch wären und damit ein moderner Feudalismus entstehen würde.

Um dieses Problem zu beseitigen, ist die Einführung des neuen Geldwesens an die Einführung des allgemeinen Ressourcennutzungsrechts gebunden.

3.2.2 Das allgemeine Ressourcennutzungsrecht

Ausgangsgedanke des allgemeinen Ressourcennutzungsrechts ist, dass die Erde und ihre Naturschätze allen Menschen gehören. Alle Menschen (und Lebewesen) sind auf die unvermehrten natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Sonnenlicht, und (saubere) Atemluft angewiesen. Diese Ressourcen werden von der Natur kostenlos bereitgestellt und stünden der Natur wegen allen Lebewesen zur Verfügung; sie sind ihrer Natur nach öffentliche Güter. Mag dieser Gedanke noch so nobel sein, eine gleichmäßige Aufteilung der Erde unter allen Menschen (oder Lebewesen) ist nicht praktikabel. Sowohl die Marktwirtschaft als auch die Vernunft verlangen aber bei Knappheit nach einem Allokationsmechanismus. Der eigentliche Wert der Ressource wird durch sinnvolle Nutzung (und Pflege) realisiert. Diese sinnvolle Benutzung und insbesondere die Pflege setzt ein privates Besitz- oder Nutzungsrecht voraus, das einen Teil der Menschen von der Nutzung ausschließt. Auf den ersten Blick liegt hier scheinbar ein Widerspruch vor. Wie löst man diesen Widerspruch auf, wer soll die Ressource wie nutzen dürfen und was passiert mit Knappheitsgewinnen?

Das allgemeine Ressourcennutzungsrecht beantwortet diese drei Fragen damit, dass aus dem Rechtebündel⁹ das Eigentumsrecht an unvermehrten Lebensgrundlagen

⁸ Eine ewige Rente ist eine Rente, die aus dem Zinsertrag einer festverzinslichen Kapitalanlage gezahlt werden kann, ohne dass sich die Höhe des angelegten Kapitals ändert. Da das Kapital erhalten bleibt, wird der Ertrag daher „ewig“ erzielt.

⁹ Rechtebündel: Eigentumsrecht, Besitzrecht, Entnahmerecht, Nutzungsrecht, Zugangsrecht

grundsätzlich der Allgemeinheit zusteht. Die anderen Rechte werden verpachtet, wobei die Pachthöhe marktwirtschaftlich durch Versteigerungen ermittelt wird. Die Einnahmen aus der Pacht werden nach Abzug der Kosten an die minderjährigen Kinder bzw. ihre Erziehungsberechtigten ausgezahlt und ergänzen/ersetzen das bisherige Kindergeld. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass die Knappheitsgewinne erst durch eine hohe Bevölkerungsdichte entstehen. Damit stehen sie denjenigen zu, die mit ihrer Erziehungsleistung zu dieser Bevölkerungsdichte beitragen.

Eine weitere Auswirkung ist, dass die »ewige Rente« und Spekulationsgewinne der Allgemeinheit zukommen, weswegen bei einem Marktzins um 0% die Mietpreise moderat bleiben. Die Grundstücke sind hingegen nicht käuflich, somit gibt es keinen »Kaufpreis« im herkömmlichen Sinne.

Das Nutzungsrecht darf veräußert, vererbt oder Dritten übertragen werden.

Eine vereinfachte Skizze für die Überführung von Eigentum in Nutzungsrechte am Beispiel Boden:

Gesetzliche Grundlage sind Artikel 14 und 15 Grundgesetz, das für diesen Fall eine Entschädigung vorsieht. Zur Ermittlung der Entschädigungshöhe werden der Verkehrswert und der Ertrag des Grundstücks¹⁰ zum Stichtag herangezogen. Es wird ein Konto für das Grundstück eingerichtet, auf dem der Verkehrswert gutgeschrieben wird. Diesem Konto wird die jährliche Pacht entnommen und der Restbetrag wird mit dem Basiszinssatz verzinst. Je nach Lage, Nutzungsart und Basiszinssatz bleiben die Grundstücke so für die Eigentümer etwa 20-50 Jahre pachtfrei. (Bzw. dauert es so lange, bis der Staat die Entschädigungssumme getilgt hat). Erst wenn das Guthaben auf dem Konto auf 0 gesunken ist, muss der Besitzer tatsächlich Geld überweisen. Möchte ein Besitzer sein Grundstück veräußern, erwirbt der Käufer das Guthaben auf dem Konto mit und entschädigt den Verkäufer entsprechend. Beispiel: Grundstückswert zum Stichtag: 100.000,00. Übliche Rendite für die Nutzungsart 3,5%, => Pachthöhe 3.500,00 Basiszinssatz 0,5%. Nach 10 Jahren möchte der Besitzer verkaufen; auf dem Grundstückskonto sind noch 69.163,93 Guthaben, die der Käufer begleicht. Dies ist jedoch kein staatlicher Festpreis. Hat der Besitzer in diesen 10 Jahren Maßnahmen getroffen, die den Grundstückswert verändern, werden die Käufer dies bei ihrem Angebot berücksichtigen.

3.2.3 Behandlung von gegenständlichen Privilegien

Neben den im Vorherigen behandelten natürlichen Monopolen gibt es auch gegenständliche Privilegien, die ihrem Wesen nach öffentliche Güter sind oder sein sollten. Ihre Vermehrung wäre zwar möglich, aber nicht sinnvoll. Solche wären z.B. das Schienennetz, Energienetz, Telekommunikationsnetze. Diese Privilegien bedeuten für die Inhaber einen wirtschaftlichen Vorteil, womit die gleiche Freiheit aller nicht gegeben

¹⁰ Ausschließlich des Grundstücks. Bei bebauten Grundstücken bleibt die Bebauung Privateigentum.

ist. In diesen Fällen kann auch hier das allgemeine Ressourcennutzungsrecht angewendet werden. Entsprechend gibt es z.B. nur ein Schienennetz, jedoch unterschiedliche Bahngesellschaften, die miteinander im Wettbewerb stehen und ein Nutzungsentgelt bezahlen. Dieses deckt die laufenden Kosten der Streckeninstandhaltung, -Betrieb und -Sicherheit.

3.2.4 Behandlung rechtlicher Privilegien

Rechtliche Privilegien sind durch Gesetz geschaffene Vorteile einzelner auf Kosten anderer. Hierunter fallen z.B. Subventionen, Vergünstigungen, Steuererleichterungen für einzelne Unternehmen oder Branchengruppen, »Rettungsschirme«, Sonderrechte der Kirchen, die Parteienfinanzierung, die Haushaltsabgabe (GEZ), usw. Die hier aufgewendeten Summen sind vergangene Wahlgeschenke an die Wahlklientel bzw. an Großspender oder gesetzlich legitimierte Veruntreuung von Steuergeldern durch die Parteien. Ein Großteil dieser Privilegien kann sofort ohne weiteres per Gesetz wieder abgeschafft werden, was im Hinblick auf die gleiche Freiheit aller auch notwendig ist. Einige wenige Vorrechte/Subventionen sollen die Versorgung sichern. Auch in diesen Fällen müssen diese Vorrechte fallen, jedoch mit einer Übergangsfrist, die eine Umstellung auf den Wettbewerb ermöglicht, ohne dass die Versorgung dadurch gefährdet wäre.

3.2.5 Privilegien aus dem Patent- und Urheberrecht, gewerbliche Schutzrechte

Wissen und Kultur sind ihrer Natur nach rein öffentliche Güter. Das Problem mit rein öffentlichen Gütern ist die externe Nutzung ohne Beitrag. Dies führt u.U. zum Dilemma der unzureichenden Produktion. Die Lösung war, dass man dem Erfinder / Kulturschaffenden ein Privileg einräumte, welches zeitlich beschränkt aus dem rein öffentlichen Gut ein Klubgut¹¹- oder privates Gut¹² macht. Damit war das Patent- und Urheberrecht geboren. Diese Lösung wäre durchaus hinnehmbar, weil die Knappheitsgewinne hier auf eine Arbeitsleistung zurückzuführen sind. Allerdings wurde dieses Instrument mehr und mehr von Großkonzernen dazu missbraucht, den Wettbewerb zu behindern. Ganz fragwürdig wurde die Sache, als Unternehmen angefangen haben Gensequenzen zu patentieren. Gekrönt wurde dies mit Forderungen wegen Verletzung des Patentschutzes gegen Landwirte, deren Felder ungewollt mit diesen Gensequenzen verunreinigt wurden. Beim Urheberrecht gibt es ähnliche Probleme.

¹¹ Klubgüter sind knappe Güter im Privateigentum, um die eine Rivalität besteht. Der Eigentümer kann dabei andere von der Nutzung relativ leicht (z.B. durch Verschlüsselung) ausschließen.

¹² Private Güter sind reproduzierbare Vermögensgegenstände, von deren Nutzung andere zwar ausgeschlossen werden können, aber um die es keine Rivalität gibt. (Z.B. Staubsauger)

Daraus ist ersichtlich, dass das Patent- und Urheberrecht immer wieder dem technischen Fortschritt angepasst werden muss. Hier muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem berechtigten Schutz von Erfindern und der Verhinderung des Missbrauchs zur Wettbewerbsverhinderung hergestellt werden. Patente auf Lebewesen, Gensequenzen, Bestandteile der Natur, Naturgesetze, Lebensgrundlagen, Geschäftsideen, Software, für Banalitäten und für geringfügige „Kosmetik“ bereits vorhandener Entdeckungen lehnen wir ab.

Wichtig ist zudem, dass diese Sonderrechte zeitlich enger begrenzt sind als heute und das Wissen bzw. das Kulturwerk danach zum rein öffentlichen Gut wird. Insbesondere beim Urheberrecht ist auch eine abgestufte Vorgehensweise denkbar, die für eine kurze Anfangsphase den vollen Schutz bietet. Danach wird das Verwertungs- und Vorführungsrecht zwar immer noch geschützt, aber die digitale Kopie für den Privatgebrauch freigegeben.

3.3 Wegfall des Schulmonopols

Die wichtigste Strukturreform, der sich das Schulwesen zu unterziehen hat, ist die Ausgabe von Bildungsgutscheinen an die Eltern aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen. Jeder Bildungsgutschein lautet auf einen Betrag, der den durchschnittlichen Bildungsausgaben des Staates je Schüler entspricht. Diesen Bildungsgutschein können die Eltern bei einer Schule ihrer Wahl einlösen, die ihrerseits die Gutscheine dem Staat präsentiert, um von ihm den Geldwert der Bildungsgutscheine zu erhalten. Nach der Reform erfolgt die gesamte staatliche Bildungsfinanzierung durch die Bildungsgutscheine. Die Schulen erhalten über die von ihnen auf dem Bildungsmarkt erlangten Gutscheine hinaus keine weiteren staatlichen Gelder.

Der Bildungsgutschein darf an keine Bedingungen geknüpft sein. Jede Bildungseinrichtung, die sich als solche beim Staat registrieren lässt, ist zur Einlösung der Gutscheine berechtigt. Eine staatliche Lizenz ist dafür nicht erforderlich, denn über die Erziehung sollen die Betroffenen entscheiden, nicht aber Politiker und Schulbürokraten.

Wenn es die Eltern wünschen und dazu fähig sind, können sie ihre Kinder auch zu Hause unterrichten und damit den Gutscheinbetrag selbst erhalten. Die Ausgabe von Bildungsgutscheinen würde den Schülern und Eltern die Wahlfreiheit geben, die sie im gegenwärtigen Schulsystem nicht haben. Sie bestimmen dann, was und wie an den Schulen unterrichtet wird.

Die Respektierung der Gewerbe- und Vertragsfreiheit besagt auch, dass die Schulträger frei darüber entscheiden können, wen sie als Schüler aufnehmen wollen und wer die Schule wegen Bildungsunfähigkeit oder -unwilligkeit vorzeitig zu verlassen hat. Der Staat darf sich in interne Angelegenheiten privater Schulen nicht einmischen. Seine

Pflicht besteht darin, alle Schüler gleich zu behandeln. Das wird gewährleistet durch die einheitliche Höhe der Bildungsgutscheine, die alle Kinder und Jugendlichen finanziell gleichstellt.

Die Qualität der Bildung wird in erster Linie durch den Wettbewerb der Schulen sichergestellt. Ist eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse vom Markt erwünscht, werden sich Marktteilnehmer finden, die entsprechende Prüfungen veranstalten und eigene, von der Wirtschaft anerkannte Abschlüsse vergeben. Diese Abschlüsse sind dann tatsächlich vergleichbar und von gleicher Qualität.

3.4 Staat, Steuern, Beiträge und Gebühren

Begriffsdefinition und -Abgrenzung:

Steuer: Ist eine Geldleistung ohne individuellen Anspruch auf eine Gegenleistung. Er dient als Einnahme des Staates. Der Steuerpflichtige hat keine legalen Möglichkeiten, sich gegen die Besteuerung zu wehren und kann auch keinerlei Einfluss auf die Verwendung seiner Zahlungen nehmen. Die Steuer darf nach heutigem Recht nicht zweckgebunden sein.

Beitrag: Ist eine Geldleistung, die die bloße Möglichkeit bereitstellt, eine Leistung in Anspruch zu nehmen.

Gebühr/Maut: Ist eine Geldleistung für die tatsächliche Leistungsanspruchnahme.

Will man die gleiche Freiheit aller verwirklichen, wobei der Staat auch noch auf die aggressive Gewaltausübung verzichten soll, kann man eine Besteuerung nicht mehr rechtfertigen. Eine Besteuerung, insbesondere ohne Mitspracherechte der Besteuerten ist eine aggressive Gewaltausübung des Staates. Auf der anderen Seite müssen die Aufgaben der öffentlichen Hand finanziert werden.

Die Herausforderung dabei ist, das richtige Maß für die Notwendigkeit des Staates bzw. seiner Finanzierung zu finden. Wo schafft er zusätzlichen Wohlstand / Sicherheit für die Allgemeinheit, wo ist er ein Hindernis?

Eindeutig in die Hand des Bundes gehören die gemeinsame Außenpolitik, die Innere Sicherheit, die Rechtssprechung¹³ und die Teile der Infrastruktur, die die Fernnetze betreffen. Selbst die Gesetzgebung kann bereits sinnvoll an niedrigere Gliederungsebenen¹⁴ oder gleich an die Stimmberechtigten delegiert werden¹⁵. Alle

¹³ Zumindest die oberste Instanz.

¹⁴ z.B. treffen sich 2-4 Mal im Jahr die Vertreter der Länder oder Kommunen und beschließen über die Gesetzesvorschläge oder ratifizieren die Verträge. Wir brauchen bei Weitem nicht so viele Gesetze, wie heute beschlossen werden und die kaum jemand kennt. Wie soll ein einzelner Mensch auch mehr als 3500 Gesetze und Verordnungen mit insgesamt über 75.000 Artikeln und Paragraphen kennen? (Die zudem in Juristendeutsch verfasst sind.)

anderen Staatsaufgaben können entweder an die Kommunen oder an die eigenständigen Rechts- und Sozialgemeinschaften delegiert werden. Dadurch sinkt der Finanzbedarf des Staates auf ein vernünftiges Maß. Für die Deckung dieser Kosten gibt es mehrere Möglichkeiten. Fortschrittlich und freiheitlich wäre es, die Bürger und Unternehmen zu bitten, etwa 10% ihres erwirtschafteten Einkommens der öffentlichen Hand zu spenden (5% für den Bund, 5% für die Region / Kommune). Dabei hat der Spender die Möglichkeit, direkt für bestimmte Aufgaben/Ressorts zu spenden. So können z.B. Pazifisten sicherstellen, dass ihr Geld nicht für das Militär ausgegeben wird. Unternehmen könnte man zusätzlich »motivieren«, indem man eine Liste der Spender mit Höhe der Zuwendung veröffentlicht. Deutlich rückständiger wäre es, wenn man weiterhin eine Steuer erzwingen muss¹⁶. Aber selbst in diesem Fall ist es denkbar, dass die Steuerpflichtigen über die Verwendungen der Steuer bestimmen können. Alle anderen Steuerarten, auch die Umsatzsteuer und Zölle würden selbstverständlich abgeschafft.

10% Beitrag aus allen Einkommensarten könnten die umlagefinanzierte Rente¹⁷ decken. Die anderen Sozialversicherungen können andere Sozialversicherungsträger, Versicherungen, Genossenschaften und die eigenständigen Rechts- und Sozialgemeinschaften übernehmen. Weitere Einnahmen des Staates sind Gebühren für in Anspruch genommene Dienstleistungen. Abgaben, die eine Lenkungsfunction haben und dadurch die Allgemeinheit vor schädlichen bzw. unerwünschten Folgen einer Handlung schützen sollen, sind hinnehmbar, weil sie defensive Gewaltausübung sind. Diese Abgaben dürfen aber ausschließlich dazu verwendet werden, die Bevölkerung über die schädliche Wirkung aufzuklären, um den Schaden zu beheben und für Präventivmaßnahmen. Weiterhin sind Abgaben denkbar, um die eigene Volkswirtschaft, die Währung und die Freiheit gegen Ausbeutungsversuche zu schützen.

Je mehr sich die Menschen an die Freiheit und an ihre Verantwortung gewöhnt haben, desto weiter kann der Finanzbedarf des Staates gesenkt werden.

Dies wäre lediglich der theoretische Idealzustand. Unsere Vorfahren und Vorgänger haben uns aber nach der Devise »nach uns die Sintflut«, diverse Altlasten hinterlassen.

¹⁵ Auch die (Basis-)Demokratie ist eine Herrschaftsform, und auch die Herrschaft der Mehrheit gefährdet die gleiche Freiheit aller. Selbst auf diesem Gebiet sind also Änderungen notwendig, damit die Demokratie überhaupt funktionieren kann.

¹⁶ Die überwiegende Mehrheit der Menschen sagt, dass sie bei Freiwilligkeit die volle vorgeschlagene Summe oder noch mehr geben würden. Sie meinen aber, dass die Mehrheit weniger als den Richtwert geben würde. Deswegen ist die Mehrheit eher für den Zwang, auch wenn das mehr kostet und mit Freiheitsverlust einhergeht.

¹⁷ Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist bereits heute eine Körperschaft öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung, die hauptsächlich durch Beitragszahlungen finanziert wird. Die Rente fließt also nicht aus dem Staatshaushalt. Eine steuerliche Subvention aus dem heutigen Staatshaushalt und die Beitragshöhe 19,5% sind nur deswegen notwendig, weil nur die Arbeitseinkommen zur Beitragszahlung herangezogen werden und der Rentenversicherung immer wieder die Kosten von Wahlgeschenken aufgebürdet wurden.

Darunter sind Brocken, wie z.B. die Staatsschulden, ökologische Zeitbomben wie z.B. die ungelöste Atommüllentsorgungsfrage, Verpflichtungen wie z.B. Rettungsschirme, Kriegseinsätze, usw. Damit wurden die heutigen und die künftigen Generationen betrogen und ausgeplündert.

Die nachhaltige Beseitigung dieser Altlasten, sofern überhaupt technisch möglich, kostet auch Geld. Bündniszusagen, Militäreinsätze, unerwünschte Mitgliedschaften lassen sich durch Verträge relativ zeitnah beenden. Sinnvolle Lösungen für ökologische Schäden und Zeitbomben werden weiterhin langfristig zusätzliche Mittel erfordern. Aufgrund staatlicher Verträge dürfte es nicht immer gelingen, die Verursacher für die Kosten heranzuziehen. Für die Beseitigung der finanziellen Altlasten gibt es mehrere Optionen, die von sofortiger Entledigung aller Staatsschulden bis zur vollständigen Tilgung reichen. Hier sollte eine Volksabstimmung über die zukünftige Vorgehensweise entscheiden. Einige dieser Optionen sind nur dann zu verwirklichen, wenn die Vermögen besteuert werden, womit der Idealzustand erst nach Beseitigung der Altlasten zu verwirklichen wäre.

4. Europäische Union, Euro

Die EU kann in der gegenwärtigen Form der Anforderung »gleiche Freiheit aller« nicht nur nicht genügen, sondern stellt ein Entwicklungshemmnis dar. Die Freizügigkeit, der Fall der Grenzen, freier Warenverkehr, etc. sollten in einer freien Welt Selbstverständlichkeiten sein und können der EU nicht zugute geschrieben werden. Ihr muss aber zur Last gelegt werden, dass immer mehr Macht in den Händen der Politkommissare gebündelt wurde, womit sie im Aufbau der Sowjetunion ähnelt. Entsprechend wird sie von freiheitsliebenden Menschen auch als EUdSSR bezeichnet. In dieser Form müssen wir die EU ablehnen. Daraus ergeben sich zwei Strategien.

Die Bevölkerungen der anderen Mitgliedsstaaten wählen auch Regierungen, die bereit sind, eine andere Union zu verwirklichen, in der die gleiche Freiheit aller Menschen sichergestellt ist. In diesem Fall spricht nichts dagegen, mit den anderen Nationen eine gemeinsame Organisation aufzubauen.

Die anderen Staaten halten an der zentralistischen Machtkonzentration fest und lehnen dezentrale Strukturen (nur die können die Freiheit garantieren) und die gleiche Freiheit aller ab. In diesem Fall kann Deutschland nicht in der Union verbleiben.

Eine gemeinsame Währung für unterschiedliche Wirtschaftsräume, Kulturen und Traditionen hat noch niemals in der Geschichte funktioniert. Jeder dieser Versuche endete im Zusammenbruch der Währung. Dieses Schicksal wird auch dem Euro nicht erspart bleiben. Früher oder später wird es also wieder nationale oder gar regionale Währungen geben. Hält man an der Europäischen Union fest, braucht man nicht zwingend ein gemeinsames »Geld«. Eine Verrechnungseinheit, wie es vor dem Euro der ECU war, reicht vollkommen aus.

5. Epilog

Freiheit und funktionierende demokratische Kontrolle kann es nur bei kleinen dezentralen Strukturen geben. Große zentralistische Strukturen dienen immer der Machtausübung und sind damit mit der Freiheit unvereinbar. Entsprechend brauchen wir keine Weltregierung und auch keine Kontinentalregierung. Wir brauchen nicht einmal nationale Regierungen. Einzig die Freiheit brauchen wir; freie Menschen in Freiheit werden die Strukturen schaffen, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen. Wenn sie dabei die Freiheit der anderen beherzigen und andere nicht unter die eigenen Strukturen zwingen, sind die Grundsteine für ein freies, selbstbestimmtes Leben gelegt. Man muss nicht gegen die Globalisierung, gegen Kapitalismus, gegen Sozialismus, etc. sein. Es reicht vollkommen, wenn man für die gleiche Freiheit aller ist. Die gleiche Freiheit aller beinhaltet auch die wirtschaftliche Freiheit des Individuums und nicht nur seine politische, persönliche und Religionsfreiheit. Erst dadurch wird der Mensch nach Jahrtausenden das erste Mal wieder frei.

Es lebe der freie Mensch!